

Praxisinstrument für Vormunde

Das Asylverfahren



Praxisinstrument für Vormunde

Das Asylverfahren

Juni 2026

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Juni 2026

Zweite Auflage

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) oder Personen, die im Namen der EUAA oder der FRA handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print	ISBN 978-92-9418-792-5	doi:10.2847/4716081	BZ-01-26-047-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9418-791-8	doi:10.2847/3806849	BZ-01-26-047-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026, und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei jeder Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA/FRA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA/FRA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

— Titelfoto: Monkey Business © AdobeStock

Über diese Veröffentlichungsreihe

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) haben gemeinsam eine Reihe von Praxisinstrumenten für Vormunde unbegleiteter Minderjähriger, die internationalen Schutz benötigen, erarbeitet. Ziel ist es, Vormunde bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens, einschließlich des Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (AMMVO) ⁽¹⁾, und des Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes, zu unterstützen. Die Praxisinstrumente dieser Veröffentlichungsreihe haben die folgenden Themen zum Gegenstand:

- vorübergehender Schutz,
- Einführung in das Thema internationaler Schutz,
- das Asylverfahren,
- länderübergreifende Verfahren.

Die vier Instrumente ergänzen einander.

Ziel dieser Praxisinstrumente ist es, Vormunden zu ermöglichen, Minderjährige im Verfahren besser zu informieren und zu unterstützen, um so Minderjährigen zu helfen, die Relevanz der einzelnen Schritte besser zu verstehen. Dies verbessert die sinnvolle Beteiligung der Minderjährigen und versetzt sie in die Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ein reibungsloses Funktionieren der Vormundschaftssysteme ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Vormunde müssen sicherstellen, dass den rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Bedürfnissen der Minderjährigen im Laufe des betreffenden Verfahrens Rechnung getragen wird, bis eine dauerhafte Lösung für sie gefunden wird.

Im Vorfeld der Ausarbeitung dieser Praxisinstrumente konsultierten die EUAA und die FRA das Europäische Vormundschaftsnetz für eine kurze Bedarfsanalyse, um die Ziele und Themen der Praxisinstrumente festzulegen.

Entsprechend der Zielgruppe dieser Veröffentlichungsreihe basieren die Instrumente auf dem Handbuch der FRA und der Europäischen Kommission zum Thema Vormundschaft ⁽²⁾ und stehen in Einklang mit den Schulungsmodulen der FRA für Vormunde ⁽³⁾ sowie dem Schulungsprogramm der EUAA ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>.

⁽²⁾ FRA und Europäische Kommission, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 26. Juni 2014 (zweite Ausgabe erscheint 2026), <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care>.

⁽³⁾ Die E-Learning-Website der FRA ist verfügbar unter <https://e-learning.fra.europa.eu/>.

⁽⁴⁾ Der Schulungskatalog der EUAA ist verfügbar unter <https://www.euaa.europa.eu/training-catalogue>.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
Über dieses Instrument	6
1. Das Asylverfahren und Ihre Rolle als Vormund	8
1.1. Worum handelt es sich beim Asylverfahren?	8
1.2. Garantien für ein faires und wirksames Verfahren	9
Ihre Rolle als Vormund	10
2. Überprüfung	16
2.1. Was ist die Überprüfung?	16
2.2. Überprüfung und unbegleitete Minderjährige	16
Ihre Rolle als Vormund	17
3. Zugang zum Asylverfahren	21
3.1. Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz	22
Ihre Rolle als Vormund	23
3.2. Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz	24
Ihre Rolle als Vormund	26
3.3. Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz	27
Ihre Rolle als Vormund	29
3.4. Was geschieht, wenn das Alter des Kindes in Zweifel gezogen wird?	31
Ihre Rolle als Vormund	32
4. Recht auf ein menschenwürdiges Leben während des Asylverfahrens	34
4.1. Aufnahmebedingungen	34
Ihre Rolle als Vormund	36
4.2. Inhaftnahme von Migranten	39
Ihre Rolle als Vormund	41
5. Die Prüfungsphase	42
5.1. Zulässigkeitsprüfung	42
Ihre Rolle als Vormund	45
5.2. Die persönliche Anhörung	46
Ihre Rolle als Vormund	47
5.3. Entscheidung und Mitteilung	51
Ihre Rolle als Vormund	53
6. Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung	55
Ihre Rolle als Vormund	56
7. Was können Sie tun, wenn sich die Situation anders entwickelt als erwartet?	58
Anhang 1. Weitere Veröffentlichungen	61
Abbildungsverzeichnis	65

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
AMMVO	Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement – Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
AufnahmeRL (2024)	Aufnahmerichtlinie – Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.
AVO	Anerkennungsrichtlinie – Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
Die Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EU+-Länder	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Screening-Verordnung	Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817
UNHCR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
VVO	Asylverfahrensverordnung – Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Über dieses Instrument

Das EU-Recht sieht die Bestellung einer vertretenden Person für unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragen ⁽⁵⁾ und eines Vormunds für Minderjährige, denen internationaler Schutz gewährt wurde ⁽⁶⁾, vor. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wird in diesem Instrument für beide Personen der Begriff „Vormund“ verwendet ⁽⁷⁾. Vormunde sollten über die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, um sich mit der Vielzahl von Gesetzen und Verfahren

⁽⁵⁾ Artikel 23 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj> (VVO)).

⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj> (AVO), bezeichnet: „Vormund“ eine natürliche Person oder eine Organisation, einschließlich einer öffentlichen Stelle, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen sowie zum Handeln in dessen Namen benannt wurde, damit dieser unbegleitete Minderjährige seine Rechte bzw. Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrnehmen bzw. erfüllen kann, wobei sein Wohl und sein allgemeines Wohlergehen gewahrt werden.

⁽⁷⁾ Der Begriff „Vertreter“ wird in der VVO, der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj> (AufnahmeRL (2024)), der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj> (AMMVO), der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024), <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj> (Screening-Verordnung) und in der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj> (Eurodac-III-VO) verwendet. In Erwägungsgrund 25 der Screening-Verordnung heißt es: „Es sollte ein Vertreter bestellt werden oder, falls kein Vertreter bestellt wurde, eine Person, die für den Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehens des Minderjährigen geschult ist, benannt werden, der/die den unbegleiteten Minderjährigen während der Überprüfung vertritt und unterstützt.“

In Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Screening-Verordnung ist des Weiteren Folgendes festgelegt: „Der Vertreter verfügt über die erforderlichen Fertigkeiten und das erforderliche Fachwissen, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen.“

Ähnliche Erwähnungen finden sich in Artikel 23 VVO und in Artikel 2 Absatz 13 AufnahmeRL (2024), in dem es heißt: „Vertreter“ [bezeichnet] eine von den zuständigen Behörden bestellte natürliche Person oder Organisation, einschließlich einer Behörde, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen, verfügt, um einen unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln, sodass das Wohl und das allgemeine Wohlergehen dieses unbegleiteten Minderjährigen geschützt werden [...] kann.“

In Artikel 2 Absatz 12 AMMVO wird eine vertretende Person definiert als „eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Einrichtungen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach dieser Verordnung bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen.“ Der Begriff „Vormund“ wird im Zusammenhang mit der AVO verwendet.

Gemäß den jeweiligen Definitionen haben Vormunde/Vertretende die gleiche Rolle, aber unterschiedliche Aufgaben. Um jedoch die Kontinuität der Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, kann der Vormund im Rahmen der AVO dieselbe Person sein wie die im Rahmen der AufnahmeRL (2024) und der VVO benannte vertretende Person.

auseinanderzusetzen, die für die Bereiche Asyl und Migration sowie für andere Themenbereiche relevant sind, in denen sie möglicherweise tätig werden müssen. ⁽⁸⁾

Dieses Instrument soll Vormunde sowie geschulte Personen, die vorübergehend als Vormunde für Minderjährige während der Überprüfungsphase und im Asylverfahren handeln, unterstützen. Es bietet einen Überblick über die Überprüfung und das Asylverfahren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Minderjährigen liegt. Des Weiteren werden die Garantien im Asylverfahren und Ihre Rolle als Vormund in den unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens erläutert. In einem eigenen Abschnitt wird erläutert, was zu tun ist, wenn etwas Unvorhergesehenes geschieht oder das Alter der antragstellenden Person in Zweifel gezogen wird.

Das Instrument beinhaltet Kästen mit Praxistipps für Vormunde und weiterführender Literatur.

Haftungsausschluss

Dieses Instrument spiegelt den Rechtsrahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wider, das im Rahmen des 2024 angenommenen Migrations- und Asylpakets reformiert wurde. Die Verweise auf frühere Richtlinien und Verordnungen wurden entsprechend aktualisiert. In den nationalen Umsetzungsmaßnahmen können bestimmte Bestimmungen weiter präzisiert werden. Die in diesem Praxisinstrument enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erstellt, das Recht der Europäischen Union bzw. die Europäische Menschenrechtskonvention verbindlich auszulegen. Nach einer ersten Phase der Umsetzung des Pakets kann eine Aktualisierung dieses Dokuments erforderlich werden.

⁽⁸⁾ Weiterführende Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Europäische Kommission, Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, 26. Juni 2014 (zweite Ausgabe erscheint 2026), <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care>. Siehe auch Artikel 26 Absatz 6 AufnahmeRL (2024).

1. Das Asylverfahren und Ihre Rolle als Vormund

1.1. Worum handelt es sich beim Asylverfahren?

Das Asylverfahren ist der Prozess, in dem die Mitgliedstaaten feststellen, ob eine Person internationalen Schutz benötigt.

Im EU-Kontext wird internationaler Schutz (oder Asyl) durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus gewährt ⁽⁹⁾. Weiterführende Informationen über die Begriffsbestimmungen dieser Formen des internationalen Schutzes sind dem Praxisinstrument für Vormunde zur Einführung in das Thema internationaler Schutz ⁽¹⁰⁾ zu entnehmen.

Eine Person kann internationalen Schutz benötigen, wenn für sie die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht aufgrund von

- Ereignissen, die stattfanden, während sich das Kind in seinem Herkunftsland aufhielt und/oder
- Ereignissen, die stattfanden, nachdem das Kind sein Herkunftsland verlassen hat – es handelt sich in diesem Falle um einen *aus Nachfluchtgründen* entstehenden Bedarf. Das bedeutet, dass der Bedarf an internationalem Schutz unter Umständen auch entstehen kann, wenn sich die betreffende Person bereits im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält.

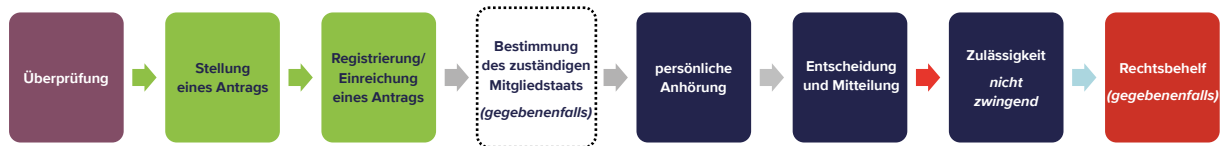
Das Asylverfahren umfasst mehrere Phasen:

1. den Zugang zum Verfahren,
2. das AMMVO-Verfahren, in dem festgestellt wird, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,
3. die Prüfungsphase,
4. das Rechtsbehelfsverfahren.

In diesem Instrument werden die Phasen 1, 3 und 4 erläutert. Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist Gegenstand der Veröffentlichung *Practical Tool for Guardians – Transnational procedures* der EUAA/FRA aus dem Jahr 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-transnational-procedures-framework-international-protection>.

⁽⁹⁾ Artikel 3 Nummer 4 VVO.

⁽¹⁰⁾ EUAA und FRA, *Practical Tool for Guardians – Introduction to international protection*, Juni 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-introduction-international-protection>.

Abbildung 1. Die wichtigsten Phasen des Asylverfahrens**Legende**

Braun: Überprüfung

Grün: Zugang zum Verfahren

Weiß: AMMVO-Verfahren (gegebenenfalls)

Blau: Prüfungsphase

Rot: Rechtsbehelfsverfahren (gegebenenfalls)

1.2. Garantien für ein faires und wirksames Verfahren

Jede Person, die in die EU einreist und um internationalen Schutz ersucht, hat Anspruch auf eine angemessene Prüfung ihres Bedarfs an internationalem Schutz. Diese Menschen befinden sich vermutlich in einer besonders schwierigen Lage – sie sind in einem fremden Land und stoßen nicht nur auf sprachliche und kulturelle, sondern auch auf psychologische Barrieren und andere Hindernisse. Möglicherweise haben sie Traumata erlitten.

Aus diesen Gründen sind Verfahrensgarantien unverzichtbar, um ein faires und wirksames Asylverfahren zu gewährleisten. In der VVO sind für Antragstellende auf internationalen Schutz bestimmte Verfahrensgarantien festgelegt, die dazu dienen, die oben genannten Barrieren zu überwinden.

Ungeachtet des Alters der antragstellenden Person gelten für sie insbesondere die nachfolgenden Verfahrensgarantien.

- Das Recht der antragstellenden Person, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, bis eine unanfechtbare Entscheidung über ihren Antrag ergangen ist; damit soll die Wahrung des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung* sichergestellt werden.
- Garantien für die persönliche Anhörung: Diese ist in der von der antragstellenden Person bevorzugten Sprache oder einer Sprache durchzuführen, die die antragstellende Person versteht und in der sie sich klar ausdrücken kann.
- Das Recht auf Information: Die Mitgliedstaaten müssen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt allgemeine Informationen über das Asylverfahren erteilen.
- Unentgeltliche Erteilung von auf die Bedürfnisse der antragstellenden Person abgestimmten Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften.
- Eine antragstellende Person kann im Verwaltungsverfahren ⁽¹¹⁾ unentgeltliche Rechtsauskunft sowie im Rechtsbehelfsverfahren unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragen. Je nach nationalem Recht kann auch im Verwaltungsverfahren unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt werden. ⁽¹²⁾

⁽¹¹⁾ Siehe Kapitel III VVO.

⁽¹²⁾ Artikel 15 Absätze 2 und 3 VVO.

- Das Recht, in allen Phasen des Verfahrens mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie mit anderen Organisationen Verbindung aufzunehmen, die Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringen.

Manche Antragstellende benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Manche Minderjährige reisen ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen ein oder werden vor oder nach der Einreise in die EU unbegleitet zurückgelassen. Für Minderjährige, die alleine durch ihnen unbekannte Länder reisen, besteht ein höheres Risiko, Opfer von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu werden.

Ihre Rolle als Vormund

Eine wichtige Garantie für unbegleitete Minderjährige (bzw. mutmaßliche Minderjährige, wenn Zweifel am Alter bestehen) ist die Bestellung eines unabhängigen und qualifizierten Vormunds so bald wie möglich und spätestens fünfzehn Arbeitstage, nach dem Tag, an dem der Antrag gestellt wurde. Um eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Anträgen, die von unbegleiteten Minderjährigen gestellt werden, zu bewältigen, oder in anderen außergewöhnlichen Situationen, kann die Benennung von Vertretenden um zehn Werkstage hinausgeschoben werden. ⁽¹³⁾

Kann aus praktischen Gründen nicht zügig ein ständiger Vormund für ein Kind bestellt werden, können Vorkehrungen für die Benennung einer Person ergriffen werden, die vorübergehend die Aufgaben des Vormunds wahrnimmt ⁽¹⁴⁾. Diese vorläufigen Vormunde müssen dieselben Qualifikationen und Merkmale (z. B. Unabhängigkeit) aufweisen wie ständige Vormunde. Der Vormund sollte über alle Aspekte des Verfahrens unterrichtet und dazu gehört werden; zudem sollte er in der Lage sein, das Kind während des gesamten Verfahrens zu begleiten.



Einschlägige Veröffentlichungen

FRA, E-Learning-Kurs für Vormunde, 2022 <https://e-learning.fra.europa.eu/>.

FRA und Europäische Kommission, Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, 26. Juni 2014 (zweite Ausgabe erscheint 2026), <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care>.

Sobald Sie als Vormund bestellt sind, besteht Ihre Aufgabe darin, ein unbegleitetes Kind zu unterstützen, zu schützen und sicherzustellen, dass dessen Rechte und das Kindeswohl stets Vorrang haben ⁽¹⁵⁾.

⁽¹³⁾ Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b AufnahmeRL (2024).

⁽¹⁴⁾ Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a und Erwägungsgrund 35 VVO.

⁽¹⁵⁾ Artikel 2 Absatz 13 AufnahmeRL (2024) sowie Artikel 23 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a VVO.

Behalten Sie während des gesamten Asylverfahrens mehrere für den Schutz des Kindes relevante Aspekte im Auge: den Schutz des Kindeswohls, die Bereitstellung kindgerechter Informationen, die Berücksichtigung der Ansichten des Kindes, die Sicherheit des Kindes und die Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Familie. Der Vormund sollte dafür sorgen, dass kindgerechte Informationen bereitgestellt werden und Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft und Rechtsberatung besteht.

Das Kindeswohl

Das Kindeswohl ist im Völkerrecht und im EU-Recht als Recht, Grundsatz und Verfahrensregel anerkannt. Es bildet die Grundlage für alle Entscheidungen, die im Migrationskontext mit Blick auf Minderjährige getroffen werden. Neben der Entwicklung des Kindes soll damit sichergestellt werden, dass sie alle im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) ⁽¹⁶⁾ verankerten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

In der Praxis bedeutet das, dass Sie als Vormund ebenso wie alle anderen Akteure die individuellen und spezifischen Umstände und Bedürfnisse des Kindes bewerten müssen. Das Ergebnis dieser Bewertung muss bei allen das Kind betreffenden Handlungen und Entscheidungen Berücksichtigung finden, und zwar im Hinblick auf ihre kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen. Bei der Bewertung der Bedürfnisse sollten mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: die Ansichten, die Identität, das familiäre Umfeld und die familiären Beziehungen des Kindes, seine Bedürfnisse im Hinblick auf Betreuung, Schutz und Sicherheit, mögliche weitere Hinweise auf seine Vulnerabilität sowie seine Gesundheit und Bildung.

Die Bewertung des Kindeswohls sollte regelmäßig erfolgen, damit die Behörden der Reife und Entwicklung des Kindes sowie etwaigen Änderungen seiner Umstände oder Ansichten Rechnung tragen. In wichtigen Entscheidungen, die das Kind betreffen, sollte auch erläutert werden, inwiefern das Kindeswohl bei der Entscheidung berücksichtigt wurde und die Entscheidung beeinflusst hat.

Als Vormund sollten Sie sicherstellen, dass die zuständigen Behörden das Kindeswohl regelmäßig in Abstimmung mit Ihnen und dem Kind bewerten und berücksichtigen. Halten Sie engen Kontakt zu dem Kind und informieren Sie die Behörden über jede Veränderung, die eine neue Entscheidung oder eine Änderung des Ansatzes erforderlich macht.



Einschlägige Veröffentlichungen

EUAA, *Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes*, März 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-best-interests-child-international-protection>

⁽¹⁶⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 1577, S. 3, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>.

Bereitstellung von Informationen

Das Kind hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, die in der VVO ⁽¹⁷⁾ und der AufnahmeRL 2024 ⁽¹⁸⁾ genannten Informationen zu beschaffen und sie zu empfangen und weiterzugeben. Die Informationen sind kindgerecht und in einer Sprache zu erteilen, die das Kind versteht. Die Verantwortung dafür, dass dem Kind Informationen erteilt werden, liegt bei allen Akteuren, die mit ihm in Kontakt kommen. Es ist denkbar, dass das Kind nicht angemessen informiert wurde oder die Informationen missverstanden oder vergessen hat. Als Vormund sind Sie nicht nur dafür zuständig, dem Kind Informationen zu erteilen, sondern auch dafür, dass die von anderen Akteuren bereitgestellten relevanten Informationen das Kind erreichen.

Minderjährige müssen so informiert werden, dass sie Art und Zweck der Verfahren, die sie durchlaufen, verstehen und wissen, inwiefern diese für ihre Situation, ihre Optionen und die potenziellen Ergebnisse relevant sind und was diese Ergebnisse für sie bedeuten würden. Dabei sollten die Erläuterungen auf kindgerechte, dem Geschlecht und Alter des Kindes sowie der Situation angemessene Weise und in einer Sprache erteilt werden, die das Kind versteht. Auf diese Weise kann das Kind auf der Grundlage einer umfassenden Unterrichtung an den Verfahren mitwirken.

Dem Kind sollte gegebenenfalls jederzeit eine dolmetschende Person bereitgestellt werden. Die dolmetschende Person sollte, soweit möglich, mit dem Dolmetschen für Minderjährige vertraut sein.

Die Fähigkeit des Kindes, Informationen aufzunehmen, hängt von individuellen Umständen wie Alter, Reife, möglichen intersektionellen Faktoren der Vulnerabilität sowie dem kulturellen Hintergrund des Kindes ab. Es ist möglich, dass Minderjährige nicht lesen können oder nicht die Geduld haben, sich auf einen geschriebenen Text zu konzentrieren. Erteilen Sie die Informationen in kleinen, gut zu verarbeitenden Einheiten, verwenden Sie einfache Worte sowie Animationen und Piktogramme und vermeiden Sie lange Texte.



Einschlägige Veröffentlichungen

Weitere Erläuterungen zur Erteilung von Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA, *Practical Guide on Information Provision – Access to the asylum procedure*, Januar 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/information-provision-asylum-procedure-practical-guide>.

Weitere Erläuterungen zur Rechtsauskunft sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA, *Praxisleitfaden zur unentgeltlichen Rechtsauskunft*, Oktober 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-free-legal-counselling>.

⁽¹⁷⁾ Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe a VVO.

⁽¹⁸⁾ Artikel 5 AufnahmeRL (2024).

Anhörung der Ansichten des Kindes und Beteiligung des Kindes

Das Kind hat das Recht, persönlich oder über Sie als Vormund seine Ansichten und Meinungen zu äußern. Gespräche mit dem Kind sollten stets in einem sicheren, vertraulichen, komfortablen und kindgerechten Umfeld an geeigneten Orten geführt werden, die dem Kind helfen, Vertrauen aufzubauen. Die Ansichten und Wünsche des Kindes sollten entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Als Vormund haben Sie unter anderem die Aufgabe, die Ansichten des Kindes zu vertreten und sicherzustellen, dass die Behörden diese Ansichten berücksichtigen. Die Wahrung des Rechts des Kindes, gehört zu werden, sollte sich nicht auf die persönliche Anhörung beschränken. Vielmehr sollten die Behörden auch unabhängig von den förmlichen Anhörungen auf die Ansichten, Bedürfnisse und Meinungen des Kindes achten.

Gewährleistung der Sicherheit des Kindes

Während des gesamten Asylverfahrens müssen Minderjährige vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt werden. Die Mitarbeitenden der Asyl- und Aufnahmebehörden müssen sorgfältig auf Anzeichen für eine Vulnerabilität und mögliche Gefahren für die Sicherheit des Kindes achten und diese berücksichtigen. Als Vormund sollten Sie Informationen über das Wohlergehen des Kindes und etwaige Probleme im Zusammenhang mit seinem Schutz oder seiner Sicherheit einholen. In der Praxis bedeutet das, dass Sie für das Kind da sind und nicht nur mit ihm, sondern auch mit den Behörden und anderen beteiligten Fachkräften – etwa aus dem Sozial-, Aufnahme-, Bildungs- oder medizinischen Bereich – in regelmäßigem Kontakt stehen und den eingeholten Informationen angemessenes Gewicht beimessen.

Achten Sie sorgfältig auf mögliche Gefahren für das Kind, wie beispielsweise den Kontakt zu Personen, die ihm unter Umständen bereits Schaden zugefügt haben oder von deren Seite ihm Missbrauch, Schaden oder die Gefahr droht, Opfer von Menschenhandel zu werden. Wenn Sie von einer solchen Bedrohung erfahren und diese glaubwürdig ist, müssen Sie unverzüglich den verantwortlichen Mitarbeitenden der zuständigen Behörde informieren. Ungeachtet dessen ist es unverzichtbar, dass die Behörden bei der Beurteilung der Situation umsichtig vorgehen, um jeden Schaden von dem Kind abzuwenden.



Praxistipp

Maßnahmen, die Sie als Vormund in Bezug auf die Sicherheit des Kindes ergreifen können:

- Informieren Sie das Kind über die verfügbaren Schutzmaßnahmen, die ergriffen werden könnten.
- Stellen Sie sicher, dass die Behörden die Gefahren für das Kind kontinuierlich bewerten. Unterstützen Sie das Kind proaktiv bei seinen Kontakten mit den zuständigen Behörden und mit Mitarbeitenden von Strafverfolgungsbehörden.

- Unterrichten Sie die zuständigen Behörden unverzüglich, wenn Ihnen neue Informationen über die Sicherheit des Kindes vorliegen, insbesondere wenn dieses Ihrer Meinung nach in Gefahr sein könnte.
- Verschwindet das Kind, sorgen Sie dafür, dass die zuständigen Behörden unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, Angaben zu dem vermissten Kind im Schengener Informationssystem erfassen und Maßnahmen in die Wege leiten, um das Kind zu finden.
- Erinnern Sie alle beteiligten Behörden regelmäßig daran, keine Informationen über den Status des Kindes als Person, die internationalen Schutz beantragt, weiterzugeben.

Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und Suche nach Familienangehörigen

Gemäß den Asylvorschriften der EU besteht eine der wichtigsten Aufgaben der Mitgliedstaaten darin, die Familienangehörigen des Kindes ausfindig zu machen und dieses mit seinen Familienangehörigen zusammenzuführen, sofern dies dem Kindeswohl dient ⁽¹⁹⁾. Die Kriterien für die Familienzusammenführung aus der AMMVO können angewandt werden, und die Mitgliedstaaten müssen unverzüglich Familienangehörige unbegleiteter Minderjähriger identifizieren, wobei sicherzustellen ist, dass dem Kindeswohl Vorrang eingeräumt wird ⁽²⁰⁾. Wichtig ist der Hinweis, dass das Ausfindigmachen der Familie nicht automatisch die Familienzusammenführung zur Folge hat.

Mit der Suche nach Familienangehörigen werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

1. Ermittlung von Informationen über die Familienangehörigen und früheren Betreuungspersonen des Kindes und ihren Verbleib;
2. Unterstützung des Kindes bei der Wiederherstellung der familiären Beziehungen, sofern dies dem Kindeswohl dient;
3. Ermöglichung der Zusammenführung des Kindes mit seinen Familienangehörigen im Aufnahmeland, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem assoziierten Schengen-Land (EU+-Staat) ⁽²¹⁾, in einem Drittstaat oder im Herkunftsland, sofern dies dem Kindeswohl dient. ⁽²²⁾

⁽¹⁹⁾ Erwägungsgrund 53 AMMVO und Artikel 27 Absatz 10 der AufnahmeRL (2024).

⁽²⁰⁾ Artikel 27 Absatz 10 AufnahmeRL (2024) und Artikel 23 AMMVO.

⁽²¹⁾ Die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²²⁾ Gemäß Artikel 22 KRK: „um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“ – und Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12), <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/86/oj>, in dem festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt der Verwandten eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung bedingungslos und seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen gestatten, wenn der minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerade aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

Bei Minderjährigen, die von anderen Familienangehörigen als ihren Eltern oder gesetzlichen Vormunden begleitet werden („von ihren Eltern getrennte Minderjährige“), müssen auch die familiären Bindungen zu den Erwachsenen, die sie begleiten, geprüft und bewertet werden. Zudem sollte nach Familienangehörigen der von ihren Eltern getrennten Minderjährigen gesucht werden, um den Verbleib der Eltern/gesetzlichen Vormunde zu klären.

Als Vormund sollten Sie die Behörden und das Kind in diesem Verfahren unterstützen. Dazu gehört auch, das Kind über den Zweck der Suche nach Familienangehörigen aufzuklären, es nach seiner Meinung zu fragen und ihm zuzuhören. Sie sollten den Informationsaustausch mit den Behörden erleichtern, damit diese Kontakt zu den Familienangehörigen herstellen können. Gegebenenfalls können auch Sie das Kind dabei unterstützen, Kontakt zu seiner Familie aufzunehmen, und ihm bei schwierigen, seine Familie betreffenden Entscheidungen oder Gesprächen zur Seite stehen.



Praxistipp

Als Vormund spielen Sie eine wichtige Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Unbegleitete Minderjährige möchten unter Umständen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren und könnten die Einleitung der Suche nach ihrer Familie als den ersten Schritt ihrer Rückkehr betrachten; mitunter werden sie auch von ihren Familien unter Druck gesetzt, im Aufnahmeland zu bleiben.
- Unter Umständen haben die Minderjährigen bezüglich der Suche nach Familienangehörigen eine echte, begründete Furcht und glauben, dass diese Suche sie oder ihre Familie in Gefahr bringen könnte.
- Vormunde sollten das Kind unterstützen, indem sie sicherstellen, dass die Suche nach Familienangehörigen und letztlich auch die Familienzusammenführung dem Kindeswohl dient. Dabei sollten sie die Ansichten des Kindes berücksichtigen und den Informationsaustausch mit den Behörden erleichtern.



Einschlägige Veröffentlichungen

EUAA, *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, Teil I – Grundsätze und Verfahrensweisen für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+ und in Drittstaaten*, April 2025 <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-i-principles-practices>.

EUAA, *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, Teil II – Suche und Identifizierung von Familienangehörigen im Rahmen der AMMVO*, April 2025 <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-ii-tracing-AMMR>.

2. Überprüfung

2.1. Was ist die Überprüfung?

Mit dem Migrations- und Asylpaket wird eine verpflichtende Überprüfung an den Außengrenzen eingeführt. Sie gilt für Personen, die die Außengrenze unbefugt überschritten haben, für Personen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, und für Personen, die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden. Die Überprüfung findet außerdem innerhalb des Hoheitsgebiets auf Personen Anwendung, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Außengrenze unbefugt überschritten haben, um in diesen Mitgliedstaat einzureisen, und die zuvor nicht von einem anderen Mitgliedstaat überprüft wurden. Diese Phase wird in der Screening-Verordnung geregelt.

Mit der Überprüfung ist noch nicht die Prüfung des Asylantrags gemeint. Die Überprüfung zielt darauf ab, rasch die Identität der Person festzustellen, Sicherheitskontrollen durchzuführen, vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsbeurteilungen durchzuführen, biometrische Daten zu erheben, ein Überprüfungsformular auszufüllen und an die für die anschließenden Verfahren (Asyl/Übernahme/Rückkehr) zuständigen Behörden weiterzuleiten. Die Überprüfung muss innerhalb von sieben Tagen (drei Tage, wenn das Kind im Hoheitsgebiet aufgegriffen wird) abgeschlossen sein ⁽²³⁾.

Für Minderjährige ist die Überprüfung ein besonders sensibler Moment. Die Überprüfung ist häufig der erste strukturierte Kontakt mit den Behörden und kann kurz nach der Ankunft stattfinden, wenn das Kind müde, desorientiert oder verstört ist.

2.2. Überprüfung und unbegleitete Minderjährige

Wenn ein Kind als unbegleitet identifiziert wird, gelten sofort besondere Garantien. Die Behörden müssen die Kinderschutzdienste einbeziehen und sicherstellen, dass unverzüglich ein Vormund bestellt wird. Wenn noch kein ständiger Vormund benannt wurde, muss eine entsprechend geschulte Person bestellt werden, die während der Überprüfungsphase vorübergehend als Vormund handelt. ⁽²⁴⁾

Bei einer hohen Zahl von Ankünften oder aus logistischen Gründen kann nicht sofort ein ständiger Vormund bestellt werden. In solchen Fällen muss eine geeignete Person benannt werden, die vorübergehend als Vormund handelt. Diese Person muss unabhängig und qualifiziert sein und in der Lage sein, das Kindeswohl während der Überprüfung zu wahren.

⁽²³⁾ Artikel 8 Screening-Verordnung.

⁽²⁴⁾ Artikel 13 Absatz 3 Screening-Verordnung.

Die vorübergehende Bestellung mindert nicht das Schutzniveau, das dem Kind zusteht. Die entsprechend geschulte Person, die während der Überprüfungsphase vorübergehend als Vormund handeln kann, trägt bis zur förmlichen Bestellung eines Vormunds, die gemäß AufnahmeRL (2024) so bald wie möglich, spätestens jedoch 15 Arbeitstage nach der Stellung des Antrags erfolgen muss, die gleiche zentrale Verantwortung im Hinblick auf die Unterstützung, die Vertretung und die Wahrung des Kindeswohls.

Diese angemessen geschulte Person, die vorübergehend als Vormund handelt, ist dafür verantwortlich, das Kindeswohl zu wahren, das Kind bei Behördenkontakten zu unterstützen und sicherzustellen, dass das Kind versteht, was geschieht. Die Bestellung einer solchen Person ist eine wesentliche Verfahrensgarantie und soll sicherstellen, dass das Kind in dieser ersten und häufig verwirrenden Phase nicht allein gelassen wird. Wenn Sie zunächst als entsprechend geschulte Person bestellt werden, die vorübergehend als Vormund handelt, und später durch einen tatsächlichen Vormund ersetzt werden, sind eine ordnungsgemäße Dokumentation und Übergabe von entscheidender Bedeutung, um die Kontinuität des Schutzes und der Unterstützung des Kindes zu gewährleisten.

Wenn Sie erst nach der Überprüfung bestellt werden, sollten Sie dennoch Zugang zum Überprüfungsformular beantragen und erforderlichenfalls Klarstellungen oder zusätzliche Informationen vorlegen, um die Kontinuität des Schutzes zu gewährleisten.

Ihre Rolle als Vormund

Sie können entweder während oder kurz nach der Überprüfung bestellt werden. In beiden Fällen ist Ihre Rolle von entscheidender Bedeutung. Sie sind möglicherweise noch nicht der offiziell bestellte Vormund, aber Sie sind eine Person, die dafür geschult ist, das Kindeswohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes zu schützen, und die in dieser Funktion handelt, bis ein Vormund förmlich bestellt ist.

Wenn Sie während der Überprüfungsphase bestellt werden, müssen Sie sicherstellen, dass das Kind Informationen in einer Sprache und auf eine Weise erhält, die es versteht. Das Kind sollte unmissverständlich darüber informiert werden, dass die Überprüfung noch nicht die Asylentscheidung ist, sondern eine Vorphase, in der festgelegt wird, was als Nächstes geschieht. Es ist wichtig, sich zu vergewissern, dass sich das Kind sicher fühlt, dass seine Vulnerabilitäten ordnungsgemäß ermittelt werden und dass alle Anzeichen von Stress, Traumata oder Risiken den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Nach Möglichkeit ist es wichtig, die Kontinuität zwischen dem vorläufigen Vormund oder einer entsprechend geschulten Person und dem förmlich bestellten Vormund zu gewährleisten, damit das Kind nicht wiederholt von seinen Erfahrungen berichten muss und weiterhin Vertrauen in die geleistete Unterstützung haben kann.

Als Vormund sollten Sie die Überprüfung als wichtigen Schutzmoment betrachten, da dies häufig das erste Mal ist, dass die Behörden die Situation des Kindes förmlich bewerten und schriftlich festhalten. Auch wenn das Kind noch nicht bereit ist, offen zu sprechen, sollten bei der Überprüfung dennoch Anzeichen für eine Vulnerabilität ermittelt werden – z. B. Hinweise auf Menschenhandel oder Ausbeutung, Gewalt, Traumasymptome, dringende gesundheitliche

Bedürfnisse, Behinderung, Schwangerschaft oder andere Faktoren, die die Sicherheit des Kindes und seine Fähigkeit, sinnvoll an Verfahren mitzuwirken, beeinträchtigen könnten. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass diese Elemente nicht übersehen, verharmlost oder missverstanden werden. Dies bedeutet, dass Sie in der Nähe des Kindes bleiben, seinen Zustand und sein Verhalten beobachten, einfache und sensible Fragen stellen und – wenn Bedenken auftreten – diese unverzüglich den zuständigen Behörden melden und um Verweisung an spezialisierte Dienste ersuchen müssen.

Sie sollten auch besonders darauf achten, was im Überprüfungsformular steht, da dieses Dokument das Kind in den nächsten Verfahrensschritten (Aufnahme und Asyl) begleiten wird. Sind die Informationen unvollständig oder wurden falsch erfasst, kann dies später zu Problemen führen, z. B. durch die Zuweisung zu einem nicht angemessenen Verfahren, unzureichende Aufnahmebedingungen oder eine Unterschätzung der Schutzrisiken. Sie haben das Recht, die im Überprüfungsformular enthaltenen Informationen einzusehen ⁽²⁵⁾. Sie sollten bei Bedarf um Korrekturen bitten und sicherstellen, dass wichtige Schutzelemente klar zum Ausdruck kommen. Wenn Sie eine geschulte Person sind, die vorübergehend als Vormund handelt, um das Kind zu unterstützen, stellen Sie sicher, dass Sie nach der Bestellung eines Vormunds alle relevanten Informationen weiterleiten und den Fall ordnungsgemäß übergeben.

Das Asylverfahren an der Grenze

Das Asylverfahren an der Grenze ist in der VVO geregelt. Es handelt sich um ein Verfahren, das an der Außengrenze oder in deren Nähe durchgeführt wird und darauf abzielt, bestimmte Anträge auf internationalen Schutz innerhalb einer kürzeren Frist (innerhalb von 12 Wochen bzw. 16 Wochen im Falle einer Übernahme) zu prüfen. Antragstellenden, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen, ist die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht gestattet. Während der Prüfung muss sich die antragstellende Person an einem bestimmten Ort, an oder in der Nähe der Außengrenze oder der Transitzone oder an anderen bestimmten Standorten innerhalb des Hoheitsgebiets aufhalten. Ergeht innerhalb der Frist von 12 Wochen keine Entscheidung, wird den Antragstellenden die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet.

Das Verfahren an der Grenze folgt denselben wesentlichen Schritten wie das reguläre Asylverfahren – Registrierung, persönliche Anhörung, Prüfung und Entscheidung –, jedoch innerhalb eines verkürzten Zeitrahmens. Wird ein Antrag im Verfahren an der Grenze abgelehnt, kann unmittelbar ein Rückkehrverfahren folgen.

Aufgrund des kurzen Zeitrahmens und des Standorts an oder in der Nähe der Grenze, an dem es durchgeführt wird, erfordert dieses Verfahren eine erhöhte Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Verfahrensgarantien, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind.

Unbegleitete Minderjährige sind in der Regel vom Verfahren an der Grenze ausgenommen. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist es verpflichtend auf unbegleitete Minderjährige anzuwenden: wenn das Kind eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt.

⁽²⁵⁾ Erwägungsgrund 33 und Artikel 17 Absatz 3 Screening-Verordnung.



Was geschieht, wenn das Alter des Kindes in Zweifel gezogen wird?

Bestehen Zweifel am Alter des Kindes, muss die Vermutung der Minderjährigkeit gelten, bis eine Altersbestimmung abgeschlossen ist ⁽²⁶⁾. Bei jeder Altersbestimmung muss die Würde des Kindes geachtet werden, die Durchführung muss mit den am wenigsten invasiven Methoden erfolgen und die körperliche und psychische Entwicklung des Kindes muss dabei berücksichtigt werden. Unstimmigkeiten in den Aussagen eines Kindes in Bezug auf sein Alter sollten nicht als ausschlaggebend angesehen werden, sondern können auf Traumata, kulturelle Unterschiede oder ein eingeschränktes Verständnis des chronologischen Alters zurückzuführen sein.

Wenn des Kindes in Zweifel gezogen wird und das Kind in Kategorien fällt, die normalerweise das verpflichtende Verfahren an der Grenze auslösen würden, kann während der Durchführung der Altersbestimmung eine vorläufige Aufnahme in das Verfahren an der Grenze erfolgen. In diesem Zeitraum muss das Kind jedoch alle für Minderjährige geltenden Garantien in Anspruch nehmen können, einschließlich einer geeigneten Unterbringung, des Zugangs zu Betreuung und der Bestellung eines Vormunds. Wenn im Verfahren an der Grenze keine angemessenen Garantien gewährt werden können, sollte das Kind unverzüglich dem regulären Verfahren zugeführt werden.



Einschlägige Veröffentlichungen

EUAA, *Practical Guide on the Asylum Border Procedure*, März 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-asylum-border-procedure>.

EUAA, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, November 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>

Ihre Rolle als Vormund im Verfahren an der Grenze

Wenn ein Kind in das Verfahren an der Grenze aufgenommen wird, ist Ihre Rolle aufgrund der kurzen Fristen besonders wichtig. Die beschleunigten Abläufe in Verfahren an der Grenze können es einem Kind erschweren, Vertrauen aufzubauen, belastende Erlebnisse offenzulegen und sinnvoll am Verfahren mitzuwirken. Daher ist erhöhte Sorgfalt geboten, um von Anfang an einen sicheren und unterstützenden Rahmen zu schaffen.

Sie sollten zunächst prüfen, ob die Aufnahme in das Verfahren an der Grenze rechtlich zulässig ist und ob die Ausnahme für unbegleitete Minderjährige gelten sollte. Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Kind fälschlicherweise dem Verfahren an der Grenze zugeführt wurde, sollte dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde vorgebracht werden.

⁽²⁶⁾ Artikel 25 VVO.

In Anbetracht des beschleunigten Ablaufs muss die Vorbereitung auf die persönliche Anhörung unverzüglich erfolgen. Das Kind sollte den Zweck der Anhörung verstehen, wissen, wer anwesend sein wird und welche Art von Fragen gestellt werden können. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Verdolmetschung angemessen ist und dass die anhörende Person über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um kindgerecht und traumabewusst mit Minderjährigen umzugehen.

Während des gesamten Verfahrens sollten Sie kontinuierlich prüfen, ob das beschleunigte Tempo die Fähigkeit des Kindes zur sinnvollen Mitwirkung beeinträchtigt. Anzeichen von Stress, Verwirrung oder Retraumatisierung sollten ernst genommen werden. Erforderlichenfalls können Sie Anpassungen, Verweisungen an spezialisierte Dienste oder eine Überprüfung des Verfahrenswegs beantragen, wenn dieser mit dem Kindeswohl unvereinbar erscheint.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist sicherzustellen, dass das Kind wirksamen Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung hat und dass Rechtsmittel innerhalb der geltenden Frist eingelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. Die Folgen der Entscheidung und des Rechtsbehelfsverfahrens müssen dem Kind klar und verständlich erläutert werden.

3. Zugang zum Asylverfahren

Das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, ist ein Grundrecht jedes Kindes. Das Kind sollte dabei unterstützt werden, eine fundierte Entscheidung über die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu treffen ⁽²⁷⁾. In diesem Zusammenhang sollten dem Kind vorab seinem Alter, seinem Geschlecht und seiner Kultur angemessene Informationen erteilt werden. Die Ansichten des Kindes über die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

In Ihrer Rolle als Vormund sollten Sie das Kind ab dem ersten Schritt des Asylverfahrens unterstützen. Um sicherzustellen, dass das Kindeswohl von Beginn an Berücksichtigung findet, sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Vormund bestellt werden.

Es ist jedoch auch denkbar, dass Sie erst im Laufe des Verfahrens hinzugezogen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kind seinen Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, beim Grenzübertritt oder bei der Ausschiffung geäußert hat und die zuständigen Behörden daher im Vorfeld keine Möglichkeit hatten, Sie als Vormund zu bestellen.

Das Kind sollte Zugang zu Rechtsberatung und anderen Beratungsleistungen erhalten. Dies kann dem Kind und Ihnen als Vormund helfen, alle Schritte des Asylverfahrens zu verstehen, das recht komplex sein kann. Die Gewährleistung, dass das Kind in allen Phasen des Asylverfahrens kostenlos Zugang zu Rechtshilfediensten erhält, ist bewährte Praxis. Zudem sollte die dem Kind Rechtsberatung erteilende Person die Möglichkeit erhalten, an allen Anhörungen des Kindes teilzunehmen.

Die Phase des „Zugangs zum Verfahren“ umfasst drei Schritte (vgl. Abbildung 2): die Stellung, Registrierung und Einreichung eines Antrags ⁽²⁸⁾. Diese drei Schritte sind mit bestimmten Rechten und Pflichten des Kindes verbunden.

Abbildung 2. Schritte des Zugangs zum Asylverfahren



⁽²⁷⁾ EUAA, *Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes*, 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-best-interests-child-international-protection>.

⁽²⁸⁾ Artikel 26, 27 und 28 VVO.



Praxistipp

Je nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des jeweiligen Mitgliedstaats werden für diese Schritte des Zugangs zum Verfahren möglicherweise unterschiedliche Begriffe verwendet. Es empfiehlt sich, die Bezeichnungen der drei Schritte in Ihrer Sprache nachzulesen ⁽²⁹⁾. Die Registrierung und Einreichung eines Antrags können in einem Schritt erfolgen. Es ist auch denkbar, dass alle drei Schritte an einem Tag in derselben Verwaltungseinrichtung abgewickelt werden ⁽³⁰⁾. Werden diese Schritte gesondert vollzogen, werden für gewöhnlich in der Registrierungsphase grundlegende Hintergrunddaten erhoben, die zumindest die praktische Organisation der Erstaufnahme ermöglichen. Weitere, ausführlichere Daten werden anschließend bei der Einreichung eingeholt.

3.1. Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz

Der Begriff der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bezieht sich auf jede Handlung, durch die gegenüber einer beliebigen nationalen Behörde in irgendeiner Weise dem Wunsch Ausdruck verliehen wird, internationalen Schutz zu erlangen.

Die Stellung eines Antrags ist der erste Schritt des Zugangs zum Asylverfahren.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Kind den Wunsch zum Ausdruck bringt, internationalen Schutz zu erlangen, gilt es als Person, die internationalen Schutz beantragt.

Der Antrag kann in jeder beliebigen Form gestellt werden. Es ist nicht erforderlich, dass das Kind hierzu ein Formular ausfüllt. Der Antrag kann sogar gestellt werden, indem das Kind mündlich seine Furcht vor einer Rückkehr zum Ausdruck bringt, ohne ausdrücklich die Worte „Asyl“ oder „internationaler Schutz“ zu verwenden. Viele Minderjährige, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, können bei ihrer Ankunft in einem Mitgliedstaat nicht eindeutig erklären oder auch nur erkennen, dass sie Asyl benötigen. Viele kennen ihre Rechte und Pflichten nicht oder ersuchen nicht um Schutz, weil sie unzutreffende Informationen aufgeschnappt haben oder von anderen, wie etwa von Schleusern, falsch über ihre Rechte und Optionen unterrichtet wurden.

Mit der Stellung des Antrags sind unter anderem die folgenden Rechte und Pflichten verbunden:

- das Recht zum Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ⁽³¹⁾;
- das Recht, auf kindgerechte Weise in einer Sprache, die das Kind versteht, über das Verfahren zur Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz sowie über seine Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens informiert zu werden ⁽³²⁾;

⁽²⁹⁾ Die Übersetzung der VVO in alle EU-Sprachen ist verfügbar unter <https://eurlex.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj/eng>.

⁽³⁰⁾ Artikel 28 Absatz 7 VVO.

⁽³¹⁾ Artikel 10 VVO.

⁽³²⁾ Artikel 8 Absatz 2 VVO.

- das Recht, mit dem UNHCR und/oder einer anderen Organisation, die Rechtsberatung erbringt, Verbindung aufzunehmen ⁽³³⁾;
- die Pflicht der Mitgliedstaaten, festzustellen/zu prüfen, ob ein Kind besondere Verfahrensgarantien benötigt ⁽³⁴⁾ oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat ⁽³⁵⁾;
- die Pflicht der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Aufnahme materiellen Leistungen gemäß AufnahmeRL (2024) zu gewähren ⁽³⁶⁾;
- die Pflicht des Kindes zur Zusammenarbeit mit den Behörden ⁽³⁷⁾.

Ihre Rolle als Vormund

Sie sollten in der Lage sein, ein gewisses Vertrauen aufzubauen, zu erkennen, wenn das Kind den Wunsch äußert, um Schutz nachzusuchen, und die Behörden proaktiv darüber zu informieren, dass das Kind unter Umständen Schutz beantragen möchte. Das bedeutet, dass Sie mit dem Kind sprechen, ihm zuhören und seine Ansichten berücksichtigen sollten. Zudem sollten Sie sicherstellen, dass das Kind wirklich versteht, was internationaler Schutz bedeutet, was er umfasst, welche Rechte mit ihm verbundenen sind und welche Folgen er hat.

Wenn Sie bereits als Vormund bestellt wurden, wenn das Kind den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu beantragen, besteht Ihre wichtigste Aufgabe darin, sich zu vergewissern, dass ein Antrag auf internationalen Schutz tatsächlich dem Kindeswohl dient.

In manchen Fällen dienen andere Verfahrenswege und Rechtsstellungen dem Kindeswohl mehr als ein Antrag auf internationalen Schutz. So könnte das Kind beispielsweise in spezielle Verfahren für die Opfer von Menschenhandel oder Staatenlose verwiesen werden, einen anderen Aufenthaltstitel – beispielsweise einen Aufenthaltstitel für Minderjährige – erhalten oder zeitgleich mehrere rechtliche Optionen wahrnehmen.

Sie sollten alle relevanten Informationen einholen und das Kind über seine Rechte im Zusammenhang mit den verfügbaren rechtlichen Optionen sowie die mit den unterschiedlichen Entscheidungen verbundenen Folgen aufklären. Die Auswahl der vorzuschlagenden geeigneten Lösungen sollte in Absprache mit den zuständigen Kinderschutz- und Migrationsbehörden erfolgen. In Ihrer Rolle als Vormund könnten Sie sich dafür einsetzen, dass die Asylbehörden mit den nationalen Kinderschutzeinrichtungen/Verweismechanismen in Kontakt stehen und mit ihnen kommunizieren.



Praxistipp

- Berücksichtigen Sie stets das Kindeswohl.
- Bauen Sie eine gute Vertrauensbasis auf.

⁽³³⁾ Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 6 VVO.

⁽³⁴⁾ Artikel 20 VVO.

⁽³⁵⁾ Artikel 24 AufnahmeRL (2024).

⁽³⁶⁾ Artikel 19 AufnahmeRL (2024).

⁽³⁷⁾ Artikel 9 VVO.

- Unterrichten Sie das Kind über seine Rechte und die verfügbaren rechtlichen Optionen.
- Stellen Sie den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft sicher.
- Unterstützen Sie das Kind bei der Entscheidung über die Beantragung internationalen Schutzes.
- Holen Sie sachdienliche Informationen ein, um den Antrag zu begründen.
- Sprechen Sie sich mit den anderen zuständigen Akteuren in Ihrem Mitgliedstaat ab und treffen Sie Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden.

**Einschlägige Veröffentlichung**

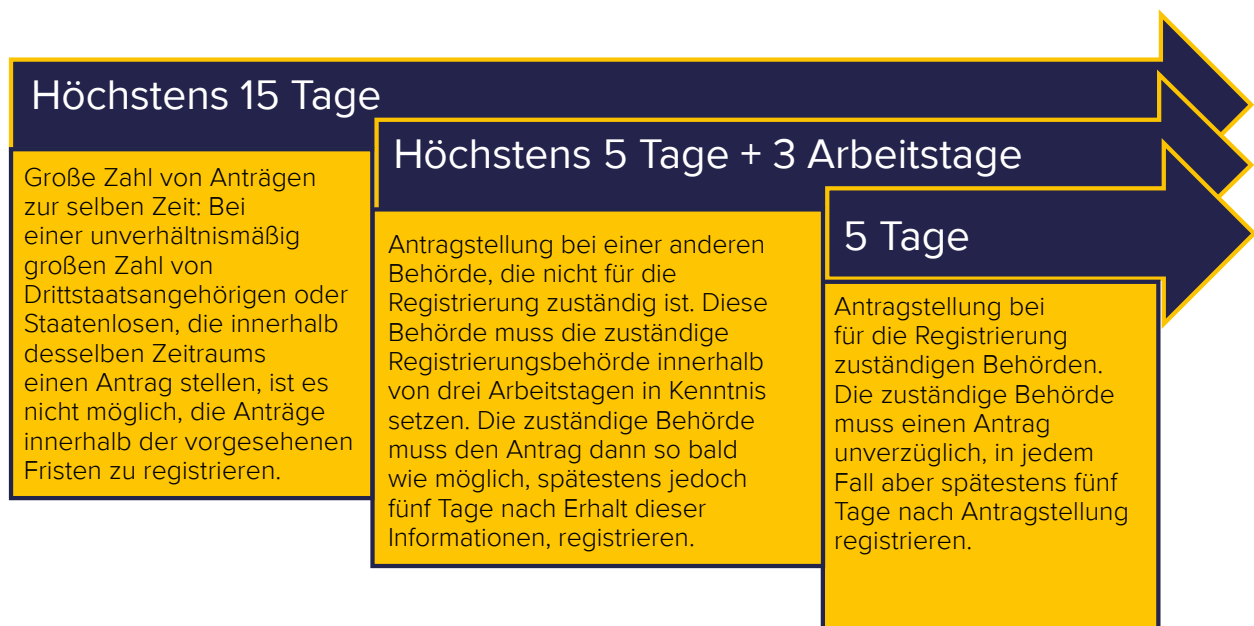
EUAA, *Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes*, März 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-best-interests-child-international-protection>

3.2. Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz

Damit ist gemeint, dass die Absicht der antragstellenden Person, Schutz zu beantragen, erfasst wird.

Ziel der Registrierung ist es, den Asylantrag offiziell zu erfassen, sodass das Kind seine Rechte wirksam in Anspruch nehmen und seine Pflichten erfüllen kann. Die Registrierung sollte innerhalb der in Artikel 27 VVO vorgegebenen Fristen so rasch wie möglich abgeschlossen werden (vgl. Abbildung 3).

Zu diesem Zeitpunkt erfassen die Behörden grundlegende persönliche Angaben des Kindes, wie beispielsweise seinen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und -ort sowie gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit.

Abbildung 3. Fristen für den Zugang zum Verfahren gemäß Artikel 27 VVO

Die biometrischen Daten von Minderjährigen ab sechs Jahren müssen gemäß der Eurodac-III-VO von Mitarbeitenden erfasst werden, die speziell dafür geschult sind, die biometrischen Daten eines Kindes auf kinderfreundliche und kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der in der KRK festgelegten Garantien zu erfassen ⁽³⁸⁾. Die Behörden müssen das Kind darüber unterrichten, warum sie ihm seine Fingerabdrücke abnehmen und wie die Daten verwendet werden. Bei der Abnahme von Fingerabdrücken ist die Menschenwürde uneingeschränkt zu achten.



Einschlägige Veröffentlichungen

EUAA, *Practical guide on the registration and lodging of applications for international protection*, Dezember 2025, Kapitel VIII, Abschnitt A „Eurodac“, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-registration-lodging>.

FRA, *Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac*, Dezember 2019, <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/right-information-authorities-taking-fingerprints-eurodac>.

In der Registrierungsphase ist den Behörden der Pass des Kindes vorzulegen. Verfügt das Kind über keinen Pass, sind andere Identitätsdokumente vorzulegen, wie beispielsweise die Geburtsurkunde, Zeugnisse oder Impfpässe. Die Minderjährigen müssen die Behörden über den Verbleib ihrer Eltern und Familienangehörigen unterrichten. Mit Blick auf das AMMVO-Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt insbesondere anzugeben, ob sich Familienangehörige in anderen EU+-Staaten aufhalten. ⁽³⁹⁾

⁽³⁸⁾ Artikel 14 Eurodac-III-VO.

⁽³⁹⁾ Artikel 23 AMMVO.



Einschlägige Veröffentlichungen

Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, wird erläutert im *Practical Tool for Guardians – Transnational procedures* von EUAA und FRA, 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-transnational-procedures-framework-international-protection>.

Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund könnten Sie zunächst die bereits verfügbaren Informationen über das Kind prüfen. Sie könnten sich die persönliche Geschichte des Kindes aufmerksam anhören und sich erkundigen, ob es weitere Dokumente mit sich führt oder beschaffen könnte, ohne sich in Gefahr zu bringen. Hilfreich wären beispielsweise Zeugnisse, die Geburtsurkunde, Impfpässe, öffentliche Artikel oder Dokumente, denen mögliche Gründe für die Flucht aus seinem Herkunftsland zu entnehmen sind, sowie Dokumente oder Informationen, die Familienangehörige betreffen. Wichtig ist auch, dass Sie auf kinderspezifische Antragsgründe achten (z. B. Dokumente, denen Hinweise auf Zwangsehen/Frühehen, Zwangsrekrutierung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien/Beschneidung, Kinderhandel, familiäre und häusliche Gewalt, Zwangsarbeit oder sexuellen Missbrauch zu entnehmen sind).

Die Behörden müssen außerdem prüfen, ob das Kind möglicherweise besondere Bedürfnisse hat. In dem Verfahren zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen müssen die Behörden und die am Asylverfahren beteiligten nichtstaatlichen Akteure aktiv tätig werden. Die vorläufige Ermittlung der besonderen Bedürfnisse wird von den Behörden zum Zeitpunkt der Überprüfung durchgeführt. Besondere Bedürfnisse können jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, unter anderem während der Registrierung oder Einreichung des Antrags, oder in einer späteren Phase, da Vulnerabilitäten im Laufe der Zeit auftreten können. In allen Fällen müssen die Behörden sicherstellen, dass innerhalb von dreißig Tagen eine vollständige Beurteilung der besonderen Bedürfnisse des Kindes bei der Aufnahme abgeschlossen ist. ⁽⁴⁰⁾

Diese besonderen Bedürfnisse können sich entweder auf das Asylverfahren oder auf die Aufnahmebedingungen beziehen. Hat ein Kind besondere Bedürfnisse, sollten Sie sicherstellen, dass alle für den nächsten Schritt, d. h. die Einreichung, erforderlichen Verfahrensgarantien gewährt werden. In Abhängigkeit von den Umständen könnte dies beispielsweise die Anwesenheit einer psychologischen Fachkraft, einer männlichen oder weiblichen dolmetschenden Person (je nach Wunsch des Kindes) oder die Möglichkeit der Unterstützung durch eine (Rechts-)Beratung erteilende Person, umfassen.

⁽⁴⁰⁾ Artikel 20 VVO und Artikel 25 AufnahmeRL (2024).



Praxistipp

- Stellen Sie sicher, dass eine dolmetschende Person verfügbar ist.
- Stellen Sie sicher, dass das Kind während des Registrierungsverfahrens über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt wird. Stellen Sie sicher, dass das Kind die von der EUAA erstellte und von den nationalen Behörden angepasste Informationsbroschüre so bald wie möglich erhält, spätestens jedoch bei der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz. Erklären Sie dem Kind den Inhalt in einer für das Kind verständlichen Weise, damit es sich seiner Rechte und Pflichten bewusst ist.
- Stellen Sie sicher, dass das Kind die Möglichkeit hat, den Erhalt der Informationen zu bestätigen. Als Vormund müssen Sie die Bestätigung im Namen des Kindes unterzeichnen. Stellen Sie sicher, dass dies in der Akte des Kindes dokumentiert wird. Weigert sich das Kind (oder Sie in seinem Namen), den Empfang zu bestätigen, muss dies in der Akte vermerkt werden ⁽⁴¹⁾.
- Stellen Sie gegebenenfalls den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft und Rechtsberatung sicher.
- Informieren Sie die Behörden gegebenenfalls über den Verbleib der Eltern oder anderer Familienangehöriger.
- Wenn Sie wissen, dass das Kind besondere Bedürfnisse hat, vergewissern Sie sich, dass diese den Behörden bekannt sind und von ihnen berücksichtigt werden.
- Stellen Sie die sachdienlichen Dokumente zur Begründung des Antrags des Kindes zusammen und legen Sie sie den zuständigen Behörden vor.

3.3. Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz

Mit der Einreichung wird das Verfahren der Beantragung internationalen Schutzes abgeschlossen.

Zugleich endet damit auch die Phase des Zugangs zum Verfahren. Nun beginnt die Prüfung des Antrags.

Die Einreichung ist äußerst wichtig, da in diesem Schritt Informationen eingeholt und an die Asylbehörde weitergeleitet werden. Diese Informationen bilden die Grundlage für die persönliche Anhörung.

⁽⁴¹⁾ Artikel 8 VVO

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, die Möglichkeit hat, diesen so bald wie möglich und nicht später als 21 Tage nach der Registrierung des Antrags einzureichen ⁽⁴²⁾. Sieht eine Person jedoch ohne stichhaltige Gründe von einer Einreichung des Antrags ab, kann die Asylbehörde die Entscheidung treffen, das Verfahren einzustellen ⁽⁴³⁾. Die Einreichung erfolgt in der Regel persönlich. Eine schriftliche Registrierung kann nur in Sonderfällen erfolgen, beispielsweise wenn das Kind an einer physischen Beeinträchtigung leidet oder sich im Krankenhaus befindet ⁽⁴⁴⁾. Erkundigen Sie sich, wie in Ihrem Mitgliedstaat in solchen Ausnahmefällen vorgegangen wird.

Die Vorbereitungszeit ist abhängig von der betreffenden individuellen Fallakte, den persönlichen Umständen des Kindes (so sind z. B. intersektionelle Faktoren der Vulnerabilität und gesundheitliche Probleme zu berücksichtigen) und den vor der Registrierung verfügbaren Informationen über das Kind.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften für die förmliche Antragstellung festlegen. So können beispielsweise die nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Anträge persönlich und/oder an einem bestimmten Ort eingereicht werden müssen. ⁽⁴⁵⁾

Mit der Einreichung sind weitere spezifische Rechte und Pflichten verbunden. Zu diesem Zeitpunkt

- beginnt die Frist für das Prüfungsverfahren; ⁽⁴⁶⁾
- beginnt die Frist für das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen EU+-Staates (AMMVO-Verfahren).

Asylverfahren für Minderjährige sollten hohe Priorität erhalten. Jedoch ist es wichtig, die Dauer des Verfahrens individuell zu gestalten und zu entscheiden, ob es dem Kindeswohl dienlicher ist, den Antrag des Kindes vorrangig zu bearbeiten oder ihm vor der Anhörung eine Ruhe- und Erholungsphase zu gewähren.

Im Rahmen des Verfahrens an der Grenze und des beschleunigten Verfahrens gelten andere Normen als im regulären Asylverfahren. Beschleunigte Verfahren führen zu kürzeren Verfahrensschritten. Im Hinblick auf Anträge auf internationalen Schutz, die an der Grenze oder in einer Transitzone gestellt werden, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass an diesen Standorten eine Prüfung der Zulässigkeit und/oder Begründetheit vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass Antragstellende in Haft genommen werden oder ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird.

⁽⁴²⁾ Artikel 28 Absatz 1 VVO.

⁽⁴³⁾ Artikel 41 VVO.

⁽⁴⁴⁾ Artikel 38 Absatz 4 VVO.

⁽⁴⁵⁾ Artikel 28 Absatz 3 VVO.

⁽⁴⁶⁾ Artikel 35 VVO.

Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht dem **Verfahren an der Grenze unterzogen werden**. Eine Ausnahme gilt, wenn das Kind eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt. ⁽⁴⁷⁾

Das **beschleunigte Verfahren** kann auf unbegleitete Minderjährige **nur in besonderen Fällen** ⁽⁴⁸⁾ angewandt werden, insbesondere wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Das Kind kommt aus einem Land, das als **sicheres Herkunftsland** gilt;
- es gibt triftige Gründe für die Annahme, dass das Kind eine **Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung** darstellt, oder das Kind zuvor aus schwerwiegenden Gründen ausgewiesen wurde;
- es sich bei dem Antrag um einen **Folgeantrag** handelt, der nicht unzulässig ist;
- das Kind **die Behörden getäuscht** hat (z. B. durch falsche Angaben oder Verschweigen wichtiger Informationen, unter anderem über die Identität oder Staatsangehörigkeit);
- das Kind kommt aus einem Land mit einer **niedrigen Anerkennungsquote (20 % oder weniger)**, es sei denn, seine individuelle Situation spricht dagegen.

In jedem Fall müssen angemessene Aufnahmebedingungen für Minderjährige und alle einschlägigen Garantien gewahrt werden. Wurde festgestellt, dass eine antragstellende Person besondere Verfahrensgarantien benötigt, sollte die Asylbehörde sicherstellen, dass während des gesamten Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes angemessene Unterstützung geleistet wird. Diese Unterstützung sollte es dem Kind ermöglichen, seine Rechte tatsächlich zu verstehen und auszuüben und seinen Pflichten im Rahmen des Verfahrens nachzukommen.

Kann die erforderliche Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens, des Verfahrens an der Grenze oder beider Verfahren nicht geleistet werden, dürfen diese Verfahren nicht oder nicht mehr angewandt werden ⁽⁴⁹⁾.

Ihre Rolle als Vormund

Die Phase der Einreichung ist äußerst wichtig, und Sie als Vormund sollten dabei präsent sein. Bedenken Sie, dass in manchen Mitgliedstaaten die Registrierung und die Einreichung möglicherweise nicht in zwei Schritten, sondern in einem einzigen Schritt des Verfahrens erfolgen.

Das Kind sollte alle wichtigen Informationen schriftlich in seiner Muttersprache oder in einer Sprache, die es versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass es sie versteht, erhalten. Die personenbezogenen Daten werden erfasst, und das Kind sollte die Möglichkeit haben, diese Daten zu bestätigen und zu prüfen, ob sie korrekt erfasst wurden.

⁽⁴⁷⁾ Artikel 53 Absatz 1 VVO.

⁽⁴⁸⁾ Artikel 42 Absatz 3 VVO.

⁽⁴⁹⁾ Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 2 VVO.

Wurden die personenbezogenen Daten des Kindes bereits bei der Antragstellung oder Registrierung erhoben, sollte es die Möglichkeit erhalten, zu prüfen, ob sie korrekt erfasst wurden.

Viele Minderjährige sind insbesondere in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft noch nicht daran gewöhnt, von Behörden förmlich befragt zu werden. Daher sind sie möglicherweise unsicher, welche Informationen sie in diesem besonderen Rahmen offenlegen müssen. Wenn sie bereits negative Erfahrungen mit Fachkräften gemacht haben, sind sie unter Umständen auch misstrauisch.

In Ihrer Rolle als Vormund sollten Sie das Kind über die Funktion der Behörde aufklären und dabei berücksichtigen, dass es möglicherweise eine problematische Beziehung zu seinen Eltern oder anderen Erwachsenen hatte, ein Trauma erlitten hat oder diskriminiert wurde. Achten Sie besonders darauf, dass sich das Kind wohlfühlt, und sie ihm jeden Schritt des Verfahrens sowie die jeweilige Funktion der Behörden kindgerecht erklären.

Sie sollten erklären, dass alle Äußerungen des Kindes vertraulich behandelt werden und die Informationen, die es den am Verfahren zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beteiligten Behörden erteilt, nicht weitergegeben oder an die Behörden des Herkunftslandes des Kindes übermittelt werden dürfen. Es ist wichtig, dass das Kind das weiß, damit es sich wohlfühlt, wenn es seine Geschichte erzählt. Als Vormund sollten Sie das Kind zudem nachdrücklich darauf hinweisen, dass es wichtig ist, die Wahrheit zu sagen und den Behörden möglichst viele Informationen zu geben.

Wenn es dem Kind schwerfällt, etwas zu erklären oder sich zu erinnern, oder wenn Sie merken, dass es müde ist oder es die Erinnerungen und das Erzählen anstrengen, empfiehlt es sich stets, ihm mehr Zeit zu geben und um Pausen zu bitten. Bei der Einreichung wird nicht verlangt, dass das Kind alle Gründe erläutert und/oder niederschreibt, aus denen es sein Land verlassen hat oder daraus geflohen ist. Es genügt, wenn es die wichtigsten Gründe angibt.



Praxistipp

Sie sollten das Kind darüber informieren, was es in dieser Phase erwartet. Erklären Sie ihm beispielsweise

- das Ziel der Einreichung,
- die Rechte des Kindes in dieser Phase des Verfahrens,
- den Inhalt und die Schritte der Einreichung,
- die Verpflichtung des Kindes, die Wahrheit zu sagen, und die möglichen Folgen falscher Aussagen,
- die Rolle der dolmetschenden Person,
- gegebenenfalls die Rolle der Begleitpersonen,
- die Rolle der Person, die das Kind in rechtlichen Belangen berät bzw. vertritt,

- die Verschwiegenheitspflicht der Behörde,
- die Möglichkeit, um Pausen zu bitten,
- gegebenenfalls den Zweck der Audioaufzeichnung.

Vor Abschluss der Einreichungsphase sollten die Behörden sicherstellen, dass sie alle Informationen korrekt erfasst haben. Aus verschiedenen Gründen kann es während der Registrierung zu Missverständnissen oder Verwirrung kommen. Versichern Sie dem Kind, dass es normal ist, sich unsicher zu fühlen und/oder Zweifel bezüglich der Inhalte des Gesprächs zu haben. Erklären Sie ihm, dass es Fragen stellen und Antworten umformulieren kann, wenn sie nicht richtig verstanden wurden.

Für die offizielle Unterzeichnung des Berichts über die Einreichung des Antrags sind in den Behörden unterschiedliche Verfahren üblich. Es ist denkbar, dass nur der Vormund oder nur das Kind unterschreiben muss. Möglicherweise werden aber auch beide Unterschriften verlangt. Es ist gängige Praxis, dass die Behörden sowohl das Kind als auch den Vormund unterschreiben lassen. Wenn Sie den Bericht genehmigt und unterschrieben haben, werden Ihnen eine Kopie des Berichts sowie Kopien aller weiteren Dokumente ausgehändigt.

Wird ein Kind dem Verfahren an der Grenze oder einem beschleunigten Verfahren zugewiesen, sollten Sie aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um im Einklang mit der Asylverfahrensverordnung sicherzustellen, dass eine solche Zuweisung angemessen ist und dass die Aufnahmebedingungen dem Alter, den Bedürfnissen und der Vulnerabilität des Kindes angemessen sind. Wenn keine angemessenen Aufnahmebedingungen für Minderjährige zur Verfügung stehen, sollten Sie vorbringen, dass das Kind dem regulären Verfahren zugewiesen werden muss. Das bedeutet, dass Sie bei ungeeigneten Bedingungen sowohl die Anwendung des Verfahrens an der Grenze als auch von beschleunigten Verfahren verhindern bzw. eine Überstellung in das reguläre Verfahren beantragen sollten, wenn erstere bereits angewendet wurden.

3.4. Was geschieht, wenn das Alter des Kindes in Zweifel gezogen wird?

Das Alter ist ein wesentliches Merkmal der Identität eines Kindes und ausschlaggebend für das Verhältnis zwischen dem Staat und der betreffenden Person. Infolgedessen kann eine Änderung des Alters mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden sein.

Kann ein unbegleitetes Kind keine Dokumente vorlegen und bestehen erhebliche Zweifel am Alter der antragstellenden Person, können die Behörden beschließen, eine Altersbestimmung durchzuführen. Die Altersbestimmung ist ein Verfahren, in dem die Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob die Person minderjährig oder erwachsen ist.

Das chronologische Alter ist nicht in allen Kulturen maßgeblich für den Status als erwachsene Person. In manchen Kulturen werden Minderjährige als Erwachsene behandelt, wenn sie bestimmte körperliche Veränderungen durchlaufen oder heiraten. Aus diesen Gründen ist es denkbar, dass manche Minderjährige ihr chronologisches Alter nicht kennen und dessen Bedeutung in europäischen Kulturen nur schwer nachvollziehen können. Dieser kulturelle Unterschied kann dazu führen, dass sie zu ihrem Geburtsdatum oder Alter etwas ungenaue Angaben machen.

Es kann aber auch vorkommen, dass Minderjährige vorgeben, erwachsen zu sein, um ihre Reise fortsetzen zu können oder die Unterbringung in einer beaufsichtigten Einrichtung zu vermeiden. In anderen Fällen behaupten unter Umständen erwachsene Antragstellende, minderjährig zu sein, um die Vorteile der für Minderjährige geltenden Regelungen in Anspruch zu nehmen.

Bei der Altersbestimmung sollte ein multidisziplinärer Ansatz verfolgt werden, wobei medizinische Methoden nur als letztes Mittel angewandt werden sollten.

Diese Methoden sollten nach einem Kaskadenansatz angewandt werden, beginnend mit einer Dokumentenprüfung, gefolgt von einer psychosozialen Beurteilung und nur als letztes Mittel einer medizinischen Untersuchung. Werden medizinische Methoden eingesetzt, so müssen sie möglichst wenig invasiv sein, da einige Techniken als zudringlich empfunden werden, potenziell traumatisierend sein können und deren Einsatz daher sorgfältig geprüft werden muss.

Die Durchführung medizinischer Untersuchungen setzt nach vorheriger Aufklärung die Einwilligung der antragstellenden Person und/oder ihres Vormunds voraus. Weigert sich die antragstellende Person, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen, sollte dies nicht automatisch zu einem negativen Ergebnis führen. Die Weigerung kann jedoch von der Asylbehörde berücksichtigt werden und je nach den Umständen des Falles zu einer widerlegbaren Vermutung der Volljährigkeit führen. Jedenfalls können Bewertungen, die ausschließlich auf dem äußeren Erscheinungsbild beruhen, nicht als zuverlässig angesehen werden, da Faktoren wie ethnische Zugehörigkeit und Erlebnisse das äußere Erscheinungsbild einer Person erheblich beeinflussen können.

Es sollte – gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Altersbestimmung ⁽⁵⁰⁾ – eine geschulte Person benannt werden, die vorübergehend als Vormund handelt, bis ein solcher bestellt ist, wobei die antragstellende Person wie ein Kind behandelt werden muss.

Ihre Rolle als Vormund

Die Behörden nehmen vor der Einleitung der Verfahren zur Altersbestimmung unter Einbeziehung des Vormunds eine Bewertung des Kindeswohls vor, um die Situation des

⁽⁵⁰⁾ Erwägungsgrund 35 VVO.

Kindes und alle möglichen negativen Auswirkungen der Altersbestimmung oder der anzuwendenden Methoden zu verstehen.

Die Behörden sollten das Kind über den Umfang der Altersbestimmung und die anzuwendenden Methoden aufklären, um sicherzustellen, dass es das Verfahren vollständig versteht und daran mitwirken kann. Sie sollten die Behörden bei der Erteilung von Informationen unterstützen.

Die medizinische Untersuchung sollte nur nach vorheriger Aufklärung sowie Einwilligung seitens des Kindes und/oder Ihrerseits erfolgen. Die Verweigerung dieser Einwilligung sollte nicht automatisch Folgen nach sich ziehen.

Ihre Rolle als Vormund besteht darin, dem Kind zu helfen, das Verfahren zur Altersbestimmung zu verstehen, und zu ermitteln, ob das Kind der Behörde sachdienliche Dokumente zur Verfügung stellen kann, die ihr bei der Altersbestimmung helfen können. Sie haben unter anderem die Aufgabe, das Kind über den Grund der Altersbestimmung aufzuklären, ihm bei der Beschaffung weiterer Dokumente zu helfen, es auf die psychosoziale Begutachtung oder die medizinische Untersuchung vorzubereiten, Ihre Einwilligung zur medizinischen Untersuchung zu erteilen oder zu verweigern und das Kind in dem Verfahren zu begleiten.

Manche Minderjährige empfinden die Altersbestimmung als recht zudringlich oder missbilligen die Tatsache, dass die Behörden ihren Angaben zu ihrem Alter nicht geglaubt haben. Möglicherweise benötigt das Kind Unterstützung oder Informationen, um offene Fragen zu klären.



Einschlägige Veröffentlichung

EUAA, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, November 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>

EUAA, *All You Need to Know about Age Assessment*, Januar 2022, <https://euaa.europa.eu/publications/all-you-need-know-about-age-assessment>.

FRA, *Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures – Minimum age requirements concerning children's rights in the EU*, April 2018, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-minimum-age-asylum-procedures_en.pdf.

Videoanimationen des EASO:

- *Altersbestimmung bei Minderjährigen*, 2021, <https://youtu.be/gXg1bMRDVwc>.
- *Altersbestimmung für Fachkräfte*, 2020, <https://youtu.be/wLe8DdsPZvw>.

4. Recht auf ein menschenwürdiges Leben während des Asylverfahrens

4.1. Aufnahmebedingungen

Ziel der AufnahmeRL (2024) ist es, einen angemessenen Lebensstandard und vergleichbare Lebensbedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Insbesondere verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, einen der „körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung“ von Minderjährigen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten ⁽⁵¹⁾.

Die Mitgliedstaaten müssen unbegleitete Minderjährige über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Aufnahmebedingungen informieren, damit sie diese Rechte wirksam in Anspruch nehmen und den für sie geltenden Pflichten nachkommen können. Dem Kind müssen innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Tagen nach Stellung seines Antrags auf internationalen Schutz diese Informationen mitgeteilt werden ⁽⁵²⁾.

In der AufnahmeRL (2024) werden auch Kategorien von Antragstellenden auf internationalen Schutz mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme definiert ⁽⁵³⁾, darunter unbegleitete Minderjährige ⁽⁵⁴⁾, und die Staaten werden verpflichtet, ihre besondere Situation zu berücksichtigen.



Einschlägige Veröffentlichungen

EUAA, *Operational Standards and Indicators on Reception including Vulnerability-related Aspects*, April 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-reception-including-vulnerability-aspects>.

FRA und Europäische Kommission, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 26. Juni 2014 (zweite Ausgabe erscheint 2026), <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care>.

Neben der altersgerechten Bereitstellung von Informationen sowie der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum, Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneprodukten und anderen grundlegenden Gütern müssen die Mitgliedstaaten Minderjährigen uneingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung gewähren.

⁽⁵¹⁾ Artikel 26 Absatz 1 AufnahmeRL (2024).

⁽⁵²⁾ Artikel 5 AufnahmeRL (2024).

⁽⁵³⁾ Artikel 24 AufnahmeRL (2024).

⁽⁵⁴⁾ Der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ ist in Artikel 2 Absatz 5 AufnahmeRL (2024) definiert.

Zugang zu Wohnraum

In der Richtlinie heißt es, dass bei der Unterbringung des Kindes das Wohl des unbegleiteten Kindes zu berücksichtigen ist ⁽⁵⁵⁾. Das unbegleitete Kind könnten bei einer erwachsenen verwandten Person, bei einer Pflegefamilie, in Unterbringungszentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnittenen Unterkünften untergebracht werden ⁽⁵⁶⁾.

In den EU+-Ländern werden unbegleitete Minderjährige in der Regel in gesonderten Aufnahmeeinrichtungen, eigenen Bereichen für unbegleitete Minderjährige in allgemeinen Aufnahmeeinrichtungen, allgemeinen Betreuungseinrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht. Werden unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen untergebracht, so müssen diese Einrichtungen an die besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen angepasst sein, ihre physische und emotionale Betreuung ermöglichen und ihre Entwicklung unterstützen. Sie müssen mit qualifiziertem Personal ausgestattet sein, das den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger Rechnung tragen kann.

Eine Pflegeunterbringung ist eine angemessene und kostengünstige Möglichkeit für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger, die häufig die beste Option darstellt.

Bei der Unterbringung von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen ist dem Kindeswohl vorrangige Bedeutung beizumessen und der Grundsatz der Einheit der Familie zu wahren, wobei auch den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme Rechnung zu tragen ist, die unbegleitete Minderjährige haben könnten. Die Mitgliedstaaten sind jedoch befugt, ein System für die ausgewogene Verteilung der Antragstellenden auf internationalen Schutz in ihren Hoheitsgebieten einzurichten.

Informieren Sie die Behörden stets darüber, wo das Kind untergebracht ist, und informieren Sie die Asylbehörden, wenn sich die Anschrift des Kindes ändert. Damit soll sichergestellt werden, dass keine das Verfahren betreffenden Mitteilungen verlorengehen.

Zugang zu medizinischer Versorgung

Minderjährige, die in Ihr Land kommen, leiden möglicherweise unter physischen und emotionalen Problemen, weil sie mehrere Traumata erlitten haben und sich in einer anhaltend belastenden Situation befinden. Daher benötigen sie eine besondere Betreuung. Asylsuchende Minderjährige haben das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung, einschließlich Gesundheitsvorsorge, psychologischer Betreuung, psychosozialer Unterstützung und der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

⁽⁵⁵⁾ Erwägungsgrund 35 AufnahmeRL (2024).

⁽⁵⁶⁾ Artikel 27 Absatz 9 AufnahmeRL (2024).

Zugang zu Bildung

Bildung sollte allen Minderjährigen, die Asyl beantragen, so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tag der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz, unter denselben Bedingungen wie inländischen Minderjährigen garantiert werden. Die Mitgliedstaaten müssen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkursen, anbieten, um einen wirksamen Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass Minderjährige, die während des Besuchs einer Schule der Sekundarstufe volljährig werden, die Möglichkeit haben, diese Schule abzuschließen. Die Mitgliedstaaten können auch in Erwägung ziehen, über das schulpflichtige Alter und die Bestimmungen der Schulpflicht hinaus den Zugang zu Bildung zu ermöglichen (z. B. durch das Anbieten von Intensivkursen oder den Zugang zur Hochschulbildung nach Erreichen der Volljährigkeit).

Verpflegung, Kleidung, Produkte für die persönliche Hygiene und andere Bedarfsartikel und Geldleistungen

Anmerkung zur Terminologie

Der Begriff „Verpflegung“ bezieht sich sowohl auf Lebensmittel als auch auf nicht alkoholische Getränke. Der Begriff „Kleidung“ bezieht sich sowohl auf Kleidung als auch auf Schuhe. Der Begriff „Bedarfsartikel“ bezieht sich auf unentbehrliche Haushaltsartikel, bei denen es sich nicht um Lebensmittel handelt, wie beispielsweise Reinigungsmittel und Waschmittel, Bettwäsche und Handtücher. Zu den „Bedarfsartikeln“ gehören auch Schulumensilien.

Verpflegung, Kleidung, Produkte für die persönliche Hygiene und andere Bedarfsartikel sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs bilden einen wesentlichen Teil der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen.

Verpflegung, Kleidung, Produkte für die persönliche Hygiene und Bedarfsartikel können Minderjährigen in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, dass wenn EU+-Länder unbegleiteten Minderjährigen eine Geldleistung zur Deckung dieser Kosten gewähren, diese Geldleistung die Kosten dieser Artikel vollständig decken sollte. Art und Menge der bereitgestellten Bedarfsartikel sollten stets unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des betreffenden Kindes festgelegt werden. Beispielsweise ist es denkbar, dass ein Kind über ausreichend Kleidung oder Bedarfsartikel verfügt und somit keine weiteren Artikel benötigt.

Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund ist Ihre Rolle bei der Gewährleistung des Zugangs unbegleiteter Minderjähriger zu ihren Rechten gemäß AufnahmeRL (2024) und bei der Sicherstellung des Kindeswohls von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere ist in der Richtlinie ausdrücklich festgelegt, dass der Vormund (oder die Person, die vorübergehend als Vormund handelt) verpflichtet ist,

- anwesend zu sein, wenn das Kind Informationen zu den Aufnahmebedingungen, zu Organisationen oder Personengruppen, die Rechtsberatung und -vertretung anbieten, sowie zu Organisationen, die dem Kind im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich der medizinischen Versorgung ⁽⁵⁷⁾, um dem unbegleiteten Kind die bereitgestellten Informationen erklären zu können ⁽⁵⁸⁾;
- mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren, um den sofortigen Zugang des unbegleiteten Kindes zu geeigneten materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung sicherzustellen; ⁽⁵⁹⁾
- zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme des Kindes im Rahmen der vom Mitgliedstaat durchgeführten Einzelfallbeurteilung der besonderen Bedürfnisse beizutragen. ⁽⁶⁰⁾

Um das Kind bei der Erstaufnahme nicht mit zu vielen Informationen zu überfordern, sollte es mehrmals und regelmäßig informiert und dabei seine Bedürfnisse und seine Reife berücksichtigt werden. Unbegleitete Minderjährige sollten Informationen über ihre Unterbringung (z. B. Hausregeln, Zuständigkeiten, wichtige Mitarbeitende, Beschwerdeverfahren) sowie über die verfügbaren Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Zu diesen Unterstützungsmaßnahmen zählen psychosoziale Beratung, unterschiedliche Formen der Hilfestellung, etwa beim Zugang zum Bildungswesen und zu medizinischer Versorgung, kultureller Mediation und Konfliktlösung, sowie Orientierungshilfen für die nächsten Schritte. Als Vormund sollten Sie sicherstellen, dass das Kind alle relevanten Informationen erhält und versteht.

Bei der Ankunft von unbegleiteten Minderjährigen sollte eine erste Bewertung vorgenommen werden, um die bestmögliche Unterkunft für sie zu finden. Des Weiteren sollten laufend multidisziplinäre, umfassende Bewertungen vorgenommen werden. Als Vormund sollten Sie von den Behörden ordnungsgemäß informiert und auch in diese Bewertung einbezogen werden. Ihre Aufgabe besteht auch darin, dafür zu sorgen, dass die Meinung des Kindes berücksichtigt wird. Wechsel des Aufenthaltsorts sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur erfolgen, wenn dies dem Kindeswohl dient. ⁽⁶¹⁾

Als Vormund sollten Sie sich außerdem vergewissern, dass Ihr Mitgliedstaat die vorgegebenen Aufnahmenormen einhält, und sich andernfalls mit Ihren Bedenken an die zuständigen Behörden wenden. Werden unbegleitete Minderjährige untergebracht werden, so müssen diese Einrichtungen an die besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen angepasst sein und über Personal verfügen, das dafür qualifiziert ist, den Bedürfnissen Minderjähriger Rechnung

⁽⁵⁷⁾ Artikel 5 Absatz 2 AufnahmeRL (2024).

⁽⁵⁸⁾ Erwägungsgrund 43 AufnahmeRL (2024).

⁽⁵⁹⁾ Erwägungsgrund 43 AufnahmeRL (2024).

⁽⁶⁰⁾ Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (2024).

⁽⁶¹⁾ Artikel 27 Absatz 9 AufnahmeRL (2024).

zu tragen. Aufnahmeeinrichtungen für Minderjährige sollten Faktoren wie Alter, Geschlecht und Diversität Rechnung tragen und angemessene Freizeit- und Lernmöglichkeiten bieten.

Sie sollten bedenken, dass im Aufnahmekontext Sicherheitsrisiken für Minderjährige auftreten könnten. Daher sollten Sie sich stets vergewissern, dass sich die unbegleiteten Minderjährigen an einem sicheren Ort aufhalten. Ein Ort, an dem die körperliche Sicherheit gewährleistet ist, ist nicht unbedingt immer ein sicherer Ort; er muss auch ausreichend soziale und emotionale Sicherheit bieten und eine angemessene Entwicklung des Kindes zu ermöglichen.

In ihrer Mitteilung zum „Schutz minderjähriger Migranten“ ⁽⁶²⁾ fordert die Europäische Kommission, dass in allen Organisationen und Einrichtungen, die mit Minderjährigen arbeiten, einschließlich Aufnahmeeinrichtungen, interne Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Minderjährigen getroffen werden. Eine interne Sicherheitsmaßnahme oder eine Maßnahme zum Schutz von Minderjährigen besteht aus einer Reihe interner Vorschriften, die deutlich machen, was eine Organisation oder Gruppe unternimmt, um die Sicherheit von Minderjährigen zu gewährleisten.

Bei Bedarf sollten Sie als Vormund unter Beiziehung einer Gesundheitsfachkraft über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gesundheit des Kindes stets Bescheid wissen. Sie sollten in regelmäßigem Kontakt zum Personal der Aufnahmeeinrichtung stehen, um besondere Bedürfnisse zeitnah zu erkennen und ihnen in Zusammenarbeit mit dem Personal Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollten Sie dem Kind dabei helfen, die passende Schule, eine geeignete berufliche Bildung oder einen passenden Bildungsgang zu finden. Gegebenenfalls müssen Sie möglicherweise Kontakt zu Schulbehörden und Lehrkräften aufnehmen.

Je nach Alter und Reife müssen Sie das Kind möglicherweise auch beim Umgang mit Geldleistungen unterstützen.



Einschlägige Veröffentlichungen und Instrumente

Nutzen Sie das *Tool for the Assessment of Reception Conditions* der EUAA unter <https://arc.euaa.europa.eu/>, um die Angemessenheit des Lebensstandards unbegleiteter Minderjähriger zu beurteilen. Nutzen Sie außerdem die *Operational Standards and Indicators on Reception including Vulnerability-related Aspects* der EUAA vom April 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-reception-including-vulnerability-aspects>.

Im Portal *Let's Speak Asylum* der EUAA, das unter <https://lsa.euaa.europa.eu/> zugänglich ist, wurden Ressourcen für Akteure, die im Bereich Asyl und Aufnahme Informationen bereitstellen, sowie für Fachkräfte, die einschlägige Kommunikations- und Informationsmaßnahmen konzipieren, zusammengestellt.

⁽⁶²⁾ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Parlament, Schutz minderjähriger Migranten, 12. April 2017, COM(2017) 211 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0211>.

Informationen über Einrichtungen an den oder in der Nähe der Grenzen finden Sie in der Veröffentlichung *Initial-reception facilities at external borders: Fundamental rights issues to consider* der FRA vom März 2021, <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/initial-reception-facilities-external-borders>.

4.2. Inhaftnahme von Migranten

Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, dürfen gewöhnlich nicht für Zwecke inhaftiert werden, die mit ihrer Einwanderung in Zusammenhang stehen. Dies gilt unabhängig von ihrem Rechts- oder Einwanderungsstatus oder dem ihrer Eltern. Mehrere Initiativen der Vereinten Nationen und des Europarates zielen darauf ab, der Inhaftnahme von minderjährigen Migranten ein Ende zu setzen. ⁽⁶³⁾

Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass eine Inhaftnahme tiefgreifende nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und Entwicklung von Minderjährigen hat und geeignet ist, ihr psychisches und physisches Wohlergehen sowie ihre kognitive Entwicklung zu beeinträchtigen. Minderjährige, die in Haft genommen wurden, laufen Gefahr, Depressionen und Angstzustände zu entwickeln, und zeigen oftmals Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, wie beispielsweise Schlaflosigkeit, Alpträume und Bettnässen. ⁽⁶⁴⁾

Vor diesem Hintergrund wird in der AufnahmeRL (2024) Folgendes festgestellt: „In Anbetracht der negativen Auswirkungen einer Inhaftnahme auf Minderjährige sollte auf eine Inhaftnahme im Einklang mit dem Unionsrecht nur in Ausnahmesituationen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, als letztes Mittel und für den kürzest möglichen Zeitraum zurückgegriffen werden, nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können, und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme dem Wohl der Minderjährigen dient“ ⁽⁶⁵⁾. Und weiter: „Es werden alle Anstrengungen unternommen, um Minderjährige aus der Haft zu entlassen“ ⁽⁶⁶⁾, und zwar so bald wie möglich.

In der AufnahmeRL (2024) heißt es ferner: „Die Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit, der in Haft genommenen Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist ein vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden. In Fällen, in denen die Inhaftnahme von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

⁽⁶³⁾ FRA, *European legal and policy framework on immigration detention of children*, Juni 2017, Kapitel 2. „The right to freedom and security“, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-immigration-detention-children_en.pdf, UNHCR, *UNHCR's Position on the detention of refugee and migrant children in the migration context*, Januar 2017 <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2017/115250>.

⁽⁶⁴⁾ Für weiterführende Informationen über die nachteiligen Auswirkungen einer Inhaftnahme auf Minderjährige vgl. Inter-Agency Working Group to End Child Immigration Detention, *Ending Child Immigration Detention*, 2016, https://endchilddetention.org/wp-content/uploads/2016/09/IAWG_Advocacy-Brochure_Aug-2016_FINAL-web.pdf, Alice Farmer, „The impact of immigration detention on children“ in: *Forced Migration Review*, 44, Refugee Studies Centre, Oxford Department of International Development, University of Oxford, September 2013, <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/detention/farmer.pdf>.

⁽⁶⁵⁾ Erwägungsgrund 40 AufnahmeRL (2024) und Artikel 13 Absatz 2 AufnahmeRL (2024).

⁽⁶⁶⁾ Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 AufnahmeRL (2024).

ihre körperliche und psychische Gesundheit ernsthaft gefährden würde, werden diese Antragsteller nicht in Haft genommen.“⁽⁶⁷⁾

Wird unter außergewöhnlichen Umständen in Erwägung gezogen, Minderjährige in Haft zu nehmen, müssen immer auch Alternativen zur Inhaftnahme geprüft werden⁽⁶⁸⁾. Dabei ist alternativen, familiären Betreuungsoptionen oder anderen geeigneten Betreuungsregelungen, die im Ermessen der zuständigen Behörden liegen, der Vorzug zu geben. In der AufnahmeRL sind die gängigsten Alternativen zur Inhaftnahme aufgeführt, wie Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten. Die Vorschriften über Alternativen zur Inhaftnahme sollten im nationalen Recht festgelegt werden⁽⁶⁹⁾. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend, und unter Berücksichtigung der spezifischen Situation Minderjähriger können auch andere Alternativen und besser auf diese Situation zugeschnittene Maßnahmen zur Anwendung kommen.⁽⁷⁰⁾

Werden begleitete oder unbegleitete Minderjährige in Ausnahmefällen in Haft genommen, müssen die folgenden Garantien gewährleistet sein⁽⁷¹⁾:

- die Inhaftnahme wird für den „kürzest möglichen Zeitraum“ angeordnet⁽⁷²⁾,
- eine Haftanordnung wird schriftlich erlassen, wobei die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie die Gründe anzugeben sind, aus denen weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können⁽⁷³⁾,
- es werden alle Anstrengungen unternommen werden, um das in Haft befindliche Kind aus der Haft zu entlassen und in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen⁽⁷⁴⁾,
- das Recht auf Bildung wird gewahrt⁽⁷⁵⁾,
- das Recht auf Gesundheitsversorgung wird gewahrt⁽⁷⁶⁾,
- in Haft genommene Minderjährige haben Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten⁽⁷⁷⁾,
- in Haft genommene Minderjährige werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht⁽⁷⁸⁾ und werden von Erwachsenen getrennt untergebracht⁽⁷⁹⁾,

⁽⁶⁷⁾ Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 AufnahmeRL (2024).

⁽⁶⁸⁾ Erwägungsgrund 40 AufnahmeRL (2024).

⁽⁶⁹⁾ Artikel 10 Absatz 5 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷⁰⁾ Beispiele und bewährte Verfahren für Alternativen zur Inhaftnahme sind der *International Detention Coalition's Alternatives to Detention Database* zu entnehmen: <https://database.idcoalition.org/>.

⁽⁷¹⁾ Artikel 11 bis 13 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷²⁾ Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷³⁾ Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷⁴⁾ Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷⁵⁾ Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 5 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷⁶⁾ Artikel 22 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷⁷⁾ Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 5 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷⁸⁾ Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 AufnahmeRL (2024).

⁽⁷⁹⁾ Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 AufnahmeRL (2024).

- der Lebensstandard ist für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes angemessen ⁽⁸⁰⁾,
- das Recht auf Information und Beteiligung wird gewahrt ⁽⁸¹⁾,
- die in Haft genommenen Minderjährigen haben Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ⁽⁸²⁾.

Darüber hinaus gelten für unbegleitete Minderjährige weitere spezifische Bestimmungen:

- alle Anstrengungen werden unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen ⁽⁸³⁾,
- Minderjährige müssen in Einrichtungen untergebracht werden, die für die Unterbringung von Minderjährigen ausgerichtet sind und über Personal verfügen, das dafür qualifiziert ist, ihre Rechte zu schützen und sich um ihre Bedürfnisse zu kümmern. ⁽⁸⁴⁾

Ihre Rolle als Vormund

Der Vormund sollte vor der Anordnung der Inhaftnahme in die Einzelfallprüfung des Kindeswohls einbezogen werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme nur als letztes Mittel eingesetzt wird und keine Maßnahmen ohne Zwangscharakter verfügbar sind.

Bei in Haft genommenen Minderjährigen können Sie als Vormund das Kind proaktiv dabei unterstützen, Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, damit es von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterstützt und rechtlich vertreten werden kann. Gemeinsam mit dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin oder der gesetzlich vertretenden Person sollten Sie alle Entscheidungen über die Inhaftnahme des unbegleiteten Kindes und die Dauer der Haft sorgfältig bewerten, die Haftbedingungen prüfen oder eine Überprüfung der Entscheidung beantragen bzw. einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen. Sie sollten das Wohlergehen des Kindes während der gesamten Zeit überwachen und sicherstellen, dass seine Rechte geachtet werden, einschließlich seines Zugangs zu medizinischer Versorgung und Bildung.



Einschlägige Veröffentlichung

EUAA, *Leitlinien zu Alternativen zur Inhaftnahme*, Dezember 2024 <https://www.euaa.europa.eu/publications/guidelines-alternatives-detention>.

⁽⁸⁰⁾ Artikel 26 Absatz 1 AufnahmeRL (2024).

⁽⁸¹⁾ Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02, http://data.europa.eu/eli/treaty/char_2012/oj.

⁽⁸²⁾ Artikel 29 AufnahmeRL (2024) und Artikel 47 der Charta.

⁽⁸³⁾ Artikel 11 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 AufnahmeRL (2024).

⁽⁸⁴⁾ Artikel 13 Absatz 3 AufnahmeRL (2024).

5. Die Prüfungsphase

Nach Abschluss der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz wird dieser von den Behörden geprüft. Ziel der Prüfungsphase ist die Feststellung, ob das Kind Anspruch auf internationalen Schutz hat – d. h. auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus.

Die Prüfung muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, **spätestens** jedoch **sechs Monate** nach Einreichung des Antrags. In bestimmten Situationen, z. B. wenn eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Anträgen gleichzeitig gestellt wird, wenn komplexe Sach- oder Rechtsfragen auftreten oder wenn Verzögerungen der antragstellenden Person zuzuschreiben sind, kann die Frist **um bis zu sechs weitere Monate** verlängert werden. Unter außergewöhnlichen Umständen, z. B. wenn **eine vorübergehende ungewisse Lage im Herkunftsland der antragstellenden Person** vorliegt, können die Behörden den Abschluss der Prüfung aufschieben. In jedem Fall muss das Prüfungsverfahren in der Regel innerhalb von höchstens einundzwanzig Monaten nach der Einreichung des Antrags abgeschlossen werden. ⁽⁸⁵⁾

Das Prüfungsverfahren umfasst die folgenden Schritte:

- Zulässigkeitsprüfung (bei Folgeanträgen verpflichtend) ⁽⁸⁶⁾,
- persönliche Anhörung,
- Entscheidung über den Antrag,
- Mitteilung der Entscheidung.

5.1. Zulässigkeitsprüfung

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob ein Antrag in der Sache, d. h. mit Blick auf die Gründe, aus denen eine Person ihr Land verlassen und internationalen Schutz beantragt hat, geprüft wird. Es handelt sich somit um eine erste Prüfung, um zu entscheiden, ob der Antrag in der Sache geprüft werden kann oder als unzulässig abgelehnt werden sollte.

Nach der VVO wird ein Antrag nicht auf Begründetheit geprüft, wenn ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wenn er als unzulässig abgelehnt wird oder wenn er ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen wird (es sei denn, die Prüfung auf Begründetheit wurde durchgeführt, bevor der Antrag ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen wurde). Die Einleitung einer Zulässigkeitsprüfung ist verpflichtend vorgeschrieben, wenn das Kind einen Folgeantrag stellt ⁽⁸⁷⁾. Ein Antrag wird als unzulässig abgelehnt, wenn es sich um einen

⁽⁸⁵⁾ Artikel 35 VVO.

⁽⁸⁶⁾ Artikel 38 VVO.

⁽⁸⁷⁾ Artikel 55 VVO.

Folgeantrag handelt und keine neuen relevanten Umstände zutage getreten oder von der antragstellenden Person vorgebracht worden sind. ⁽⁸⁸⁾

Darüber hinaus kann ein Antrag als unzulässig abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt. ⁽⁸⁹⁾

- Ein anderer Mitgliedstaat hat bereits internationalen Schutz gewährt.
- Das Konzept des ersten Asylstaats ⁽⁹⁰⁾ ist anwendbar. Ein Drittstaat kann nur dann als erster Asylstaat betrachtet werden, wenn die antragstellende Person dort zuvor wirksamen Schutz genossen hat und diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann, wenn ihr Leben und ihre Freiheit dort nicht bedroht sind, wenn für sie keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und wenn sie vor *Zurückweisung* und vor einer völkerrechtswidrigen Abschiebung geschützt ist.

Das Konzept darf nur nach einer Einzelfallprüfung und nur dann angewandt werden, wenn die antragstellende Person keine Umstände anführen kann, die zeigen, dass es in ihrem Fall nicht anwendbar ist. Bei unbegleiteten Minderjährigen darf es nur dann angewandt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht zuwiderläuft und die Behörden des Drittstaats dem Mitgliedstaat versichert haben, dass das Kind aufgenommen wird und unverzüglich wirksamen Schutz genießt ⁽⁹¹⁾. Nimmt dieser Drittstaat die antragstellende Person nicht wieder auf oder antwortet er nicht innerhalb der gesetzten Frist, muss der antragstellenden Person erneut Zugang zum Asylverfahren gewährt werden. ⁽⁹²⁾

- Das Konzept des sicheren Drittstaats ⁽⁹³⁾ ist anwendbar. Ein sicherer Drittstaat ist ein Staat, in dem Nichtstaatsangehörige nicht von Verfolgung bedroht sind, in dem für sie keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, in dem sie vor *Zurückweisung* und vor einer völkerrechtswidrigen Abschiebung geschützt sind und in dem sie wirksamen Schutz beantragen und – sofern sie Anspruch auf einen solchen Schutz haben – erhalten können. Das Konzept kann nur nach einer Einzelfallprüfung nur dann auf die antragstellende Person angewandt werden, wenn sie nicht darlegen kann, warum es auf sie nicht anwendbar sein sollte. Darüber hinaus muss bei unbegleiteten Minderjährigen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Es besteht eine Verbindung zwischen der antragstellenden Person und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund derer es sinnvoll wäre, dass sie sich dorthin begibt.

⁽⁸⁸⁾ Artikel 38 Absatz 2 VVO.

⁽⁸⁹⁾ Artikel 38 VVO.

⁽⁹⁰⁾ Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 58 VVO.

⁽⁹¹⁾ Artikel 58 Absätze 1 bis 3 VVO.

⁽⁹²⁾ Artikel 58 Absatz 5 VVO.

⁽⁹³⁾ Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 59 VVO.

- b. Die antragstellende Person ist auf dem Weg in die EU durch diesen Drittstaat gereist. ⁽⁹⁴⁾

Bei unbegleiteten Minderjährigen darf das Konzept nur angewandt werden, wenn **dies dem Kindeswohl nicht zuwiderläuft** und wenn die Behörden des Drittstaats dem Mitgliedstaat versichert haben, dass das Kind unverzüglich Zugang zu wirksamem Schutz und wirksamer Betreuung hat.

Nimmt der Drittstaat die antragstellende Person nicht oder nimmt wieder auf, muss der Person erneut Zugang zum Asylverfahren gewährt werden. ⁽⁹⁵⁾

- Gegen die antragstellende Person ist eine Rückkehrentscheidung ergangen, und sie hat den Antrag erst sieben Arbeitstage nach Erhalt dieser Entscheidung gestellt, obwohl sie über die Folgen unterrichtet wurde und seither keine neuen relevanten Umstände zutage getreten sind. ⁽⁹⁶⁾
- Ein internationales Strafgericht hat eine sichere Überstellung der antragstellenden Person in einen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat angeordnet oder hat Maßnahmen in diesem Sinne ergriffen.

Mit Ausnahme des in Bezug auf den Erlass einer Rückkehrentscheidung beschriebenen Grundes wird die Zulässigkeitsprüfung so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tag der Einreichung abgeschlossen. ⁽⁹⁷⁾

Die Frist kann um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn ⁽⁹⁸⁾

- innerhalb desselben Zeitraums in einem Mitgliedstaat eine große Zahl von Anträgen gestellt wird, sodass es nicht möglich ist, das Verfahren innerhalb von zwei Monaten abzuschließen,
- es um komplexe Sachverhalte oder Rechtsfragen geht,
- die Verzögerung eindeutig und ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die antragstellende Person ihren Pflichten nicht nachgekommen ist.

Im Hinblick auf den im Zusammenhang mit dem Erlass der Rückkehrentscheidung beschriebenen Grund muss die Zulässigkeitsprüfung innerhalb von **zehn Arbeitstagen** abgeschlossen werden. ⁽⁹⁹⁾

⁽⁹⁴⁾ Bei Antragstellenden, die keine unbegleiteten Minderjährigen sind, kann das Konzept des sicheren Drittstaats auch auf der Grundlage eines Abkommens mit einem Drittstaat, der bestimmte Garantien gewährt, angewandt werden.

⁽⁹⁵⁾ Artikel 59 Absatz 5 VVO.

⁽⁹⁶⁾ Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e VVO.

⁽⁹⁷⁾ Artikel 35 Absatz 1 VVO.

⁽⁹⁸⁾ Artikel 35 Absatz 2 VVO.

⁽⁹⁹⁾ Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 VVO.

Beabsichtigen die Behörden, einen Antrag als unzulässig abzulehnen, muss das Kind entsprechend unterrichtet werden und eine schriftliche Entscheidung erhalten, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung dargelegt werden und die Informationen darüber enthält, wie diese Entscheidung angefochten werden kann. ⁽¹⁰⁰⁾

Gründet die Unzulässigkeit auf dem Konzept des sicheren Drittstaats, muss dem Kind auch ein Dokument für die Behörden des Drittstaats ausgehändigt werden, in dem in der Sprache dieses Staates angegeben ist, dass der Antrag aufgrund der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats nicht in der Sache geprüft wurde. Dies gilt jedoch nicht, wenn zwischen der EU (oder dem Mitgliedstaat) und dem betreffenden Drittstaat bereits verschiedene Verfahren für die Unterrichtung seiner Behörden vereinbart wurden. ⁽¹⁰¹⁾

Das Kind hat das Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung und auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Zulässigkeit. Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats.

Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund sollten Sie sich mit den nationalen Rechtsvorschriften vertraut machen und in Erfahrung bringen, ob darin Zulässigkeitskriterien festgelegt sind, die möglicherweise auf das von Ihnen vertretene Kind anwendbar sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte Fällen gewidmet werden, die einen möglichen ersten Asylstaat oder sicheren Drittstaat betreffen, da diese Konzepte mit strengen Voraussetzungen verknüpft sind und eine Einzelfallprüfung erfordern.

Wird eine Zulässigkeitsprüfung vorgenommen, sollten Sie die Behörden und das Kind unterstützen, um das Verfahren zu erleichtern. Sie sollten sicherstellen, dass im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung die besonderen Umstände des von Ihnen vertretenen unbegleiteten Kindes sowie gegebenenfalls seine besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden, beispielsweise im Hinblick auf Zeitpunkt und Ort der Anhörung, eine Verdolmetschung oder andere Aspekte. Das Konzept des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats darf nur angewandt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht zuwiderläuft und die Behörden vom Drittstaat die Zusicherung erhalten haben, dass das Kind dort aufgenommen wird und unverzüglich wirksamen Schutz genießt.

Findet im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine Anhörung statt, bereiten Sie das Kind darauf vor und erteilen Sie ihm hinreichende Informationen, sodass es den Zweck des Verfahrens versteht und sich dabei wohlfühlt. Sie sollten das Kind zu der Anhörung begleiten.

Wurde bereits eine Rechtsberatung erteilende Person bestellt, sollten Sie sich mit dieser in Verbindung setzen, um unter anderem über einen möglichen Rechtsbehelf im Falle einer abschlägigen Zulässigkeitsentscheidung zu sprechen.

⁽¹⁰⁰⁾ Artikel 36 und 38 VVO.

⁽¹⁰¹⁾ Artikel 58 Absatz 4 und Artikel 59 Absatz 8 VVO; Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2026/463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats (ABl. L, 2026/463, 26.2.2026), <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/463/oj>.

5.2. Die persönliche Anhörung

Das Recht auf eine persönliche Anhörung

Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, ist es von maßgeblicher Bedeutung, dass das Kind Gelegenheit erhält, persönlich und unbeeinflusst zu erklären ⁽¹⁰²⁾, aus welchen Gründen er sein Land verlassen musste oder warum es nicht in der Lage oder nicht willens ist, in sein Herkunftsland oder das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren.

In der Regel muss dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, an einer persönlichen Anhörung teilzunehmen, bei der die **Zulässigkeit oder die Begründetheit des Antrags** geprüft wird, es sei denn, eine begrenzte Anzahl von Ausnahmen sind anwendbar.

Gemäß VVO muss dem Kind Gelegenheit zur Teilnahme an einer persönlichen Anhörung zum Inhalt seines Antrags gegeben werden, bevor die Behörden eine Entscheidung über seinen Antrag treffen. ⁽¹⁰³⁾

In den nachstehen angeführten Ausnahmefällen können die nationalen Behörden beschließen, keine persönliche Anhörung durchzuführen. ⁽¹⁰⁴⁾

- Die verfügbaren Informationen werden von der Behörde als ausreichend für die Gewährung internationalen Schutzes angesehen.
- Die Asylbehörde betrachtet den Antrag auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel als nicht zulässig.
- Die Behörde ist der Auffassung, dass das Kind nicht in der Lage ist, an der Anhörung teilzunehmen (z. B. aus anhaltenden medizinischen Gründen). Im Zweifelsfall ist ein Arzt zu konsultieren, um festzustellen, ob die antragstellende Person voraussichtlich wieder gesund wird oder ob es sich um eine dauerhafte Erkrankung handelt.
- Es handelt sich um einen Folgeantrag, bei dem die erste Prüfung auf der Grundlage der schriftlichen Erklärungen erfolgt.
- Ein anderer Mitgliedstaat hat dem Kind bereits internationalen Schutz gewährt.
- Das Kind ist aufgrund von Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage. ⁽¹⁰⁵⁾

Die Anhörung muss von qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt werden, wobei (erforderlichenfalls) eine dolmetschende Person hinzuzuziehen ist und auf geschlechtsspezifische Aspekte geachtet werden sollte. Beispielsweise kann der Vormund im Namen des Kindes verlangen, dass die anhörende Person und die dolmetschende Person dasselbe oder ein anderes Geschlecht als das Kind haben.

⁽¹⁰²⁾ Artikel 12 KRK.

⁽¹⁰³⁾ Artikel 13 Absatz 2 VVO.

⁽¹⁰⁴⁾ Artikel 13 Absatz 11 VVO.

⁽¹⁰⁵⁾ Artikel 13 Absatz 11 VVO.

Während der persönlichen Anhörung hat das Kind das Recht auf Unterstützung durch eine Rechtsberatung erteilende Person, auch wenn die Anhörung per Videokonferenz erfolgt. ⁽¹⁰⁶⁾ Die persönliche Anhörung muss im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit durchgeführt werden ⁽¹⁰⁷⁾ und die Anhörung wird aufgezeichnet ⁽¹⁰⁸⁾.

Anhörungen von Minderjährigen sollten auf kindgerechte Weise durchgeführt werden ⁽¹⁰⁹⁾, da Minderjährige unter Umständen nicht in der Lage sind, ihren Antrag ebenso darzulegen wie Erwachsene. Es ist denkbar, dass Minderjährige die Entscheidung, ihr Herkunftsland zu verlassen, nicht selbst getroffen haben oder nicht einmal die Gründe verstehen, aus denen sie fliehen mussten. In Abhängigkeit von ihrem Alter, ihrem Hintergrund und ihren Erfahrungen sowie davon, ob sie Traumata erlitten haben, haben sie unter Umständen Schwierigkeiten, über das Erlebte zu berichten. Möglicherweise haben sie auch aufgrund der Erfahrungen, die sie auf ihrer Flucht oder in Transitländern gemacht haben, kein Vertrauen in die Behörden oder Angst vor ihnen. Aus all diesen Gründen kann es auch vorkommen, dass Minderjährige nicht einmal wissen, ob ihnen im Falle einer Rückkehr in ihr Land Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden drohen könnte.

Die Behörden können unter unterschiedlichen Umständen möglicherweise beschließen, die persönliche Anhörung auszusetzen oder zu verschieben. Diese Umstände könnten unter anderem aus den folgenden Gründen gegeben sein:

- Es wird mehr Zeit benötigt, weil im Herkunftsland eine aller Voraussicht nach vorübergehende ungewisse Lage herrscht oder für die Prüfung des Antrags weitere Dokumente erforderlich sind.
- Das Kind kann aus gesundheitlichen Gründen nicht zu der persönlichen Anhörung erscheinen.
- Es gibt Kommunikationsprobleme mit der dolmetschenden Person.

Sollten eine dieser Situationen oder andere gerechtfertigte Umstände eintreten, wird die Anhörung entsprechend der gängigen Praxis Ihrer nationalen Behörden verschoben. Sie erhalten eine entsprechende Mitteilung über das neue Datum der persönlichen Anhörung.

Ihre Rolle als Vormund

Vor der Anhörung

Nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt die Einladung zur Anhörung (oder Verhandlung) in der Regel in schriftlicher Form und wird dem Kind oder seinem Vormund übermittelt. Wenn das Kind offenbar stark traumatisiert ist oder nicht in der Lage ist, sich

⁽¹⁰⁶⁾ Artikel 13 Absatz 13 VVO.

⁽¹⁰⁷⁾ Artikel 7 VVO.

⁽¹⁰⁸⁾ Artikel 14 Absatz 2 VVO.

⁽¹⁰⁹⁾ Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 VVO.

mitzuteilen, könnte ihm durch die Anhörung Schaden zugefügt oder seine Genesung verzögert werden. In diesen Fällen sollte die Anhörung nicht stattfinden oder verschoben werden, bis das Kind in der Lage ist, angehört zu werden.

Als Vormund könnten Sie den Asylbehörden vorschlagen, das Verfahren zu beschleunigen oder die persönliche Anhörung zu verschieben. Damit erhält das Kind mehr Zeit, um sich auszuruhen und zu erholen, sich auf die Anhörung vorzubereiten und sich in seiner neuen Umgebung einzuleben, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.

Es ist wichtig, dass Sie das Kind bei der Vorbereitung auf die Anhörung anleiten und ihm helfen zu verstehen, welche Angaben zu seinen Fluchtgründen, seiner Reise und seiner persönlichen Geschichte hilfreich sein können. Sie sollten dem Kind erklären, nach welchen Informationen die Behörden fragen werden. Hierzu zählen unter anderem Informationen über die Reise des Kindes, die Gründe, aus denen es Asyl beantragt, die Personen, von deren Seite ihm in seinem Herkunftsland Gefahr droht, und seine Familie. Möglicherweise wird es aber auch nach Erlebnissen oder Umständen gefragt, über die zu sprechen ihm schwerfällt, wie beispielsweise Traumata, die dem Kind selbst zugefügt wurden, traumatische Ereignisse, die es mit ansehen musste, oder gesundheitliche oder psychische Probleme.

Hat das Kind verstanden, worum es bei der Anhörung gehen wird, ist es wichtig, dass es Gelegenheit erhält, sich fehlende Informationen oder Dokumente zu beschaffen, um seinen Antrag zu untermauern, ohne sich in Gefahr zu bringen. Sie müssen beurteilen, ob es sicher ist und dem Kindeswohl dient, Kontakt zu Familienangehörigen im Herkunftsland aufzunehmen. Diese sind möglicherweise in der Lage, Dokumente per Post zu schicken oder das Kind einfach dabei zu unterstützen, Informationen über die Daten bestimmter Ereignisse oder über Fakten einzuholen oder zu bestätigen, die für die Behörden relevant sein könnten.

Darüber hinaus sollten Sie dem Kind unter anderem erklären, wie die Anhörung ablaufen wird, wo sie stattfinden wird und wie es diesen Ort erreicht, wie die Räumlichkeiten ausgestattet sind, wer bei der Anhörung anwesend sein wird, wie lange diese dauern wird, was von dem Kind erwartet wird und welche Kleidung für die Anhörung angemessen ist. Sie sollten alle Fragen des Kindes beantworten.

Während der Anhörung

Als Vormund sollten Sie während der Anhörung die folgenden Aspekte berücksichtigen.

- Die Anhörungen sind nicht öffentlich. Selbstverständlich sollten Sie als Vormund bei der Anhörung des Kindes zugegen sein. Des Weiteren wird eine dolmetschende Person anwesend sein, welche die bei der Einreichung verwendete Sprache beherrscht und das Gesagte verdolmetscht.
- Sie haben die wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die anhörende Person dem Kindeswohl Rechnung trägt. Das Kind soll sich wohlfühlen. Sowohl die anhörende als auch die dolmetschende Person sollten eine äußerst proaktive und empathische Haltung einnehmen.

- Informationen und Fragen sollten einfach, direkt und klar formuliert werden. Es muss sichergestellt werden, dass das Kind das Gesagte verstanden hat, da es möglicherweise Angst vor Autoritätspersonen hat, sich nicht traut, Fragen zu stellen, oder aufgrund seines Alters, seines kulturellen Hintergrunds oder seiner psychischen Verfassung nicht zugibt, dass es etwas nicht verstanden hat.
- Erklären Sie dem Kind (auf kindgerechte Weise), dass die Anhörungen dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen, und erläutern Sie ihm sorgfältig die Grenzen der Vertraulichkeit und die diesbezüglich geltenden Ausnahmen.
- Ist das Kind traumatisiert, ist er möglicherweise nicht willens oder in der Lage, Gefühle zu äußern oder seine Geschichte zu erzählen. Es sollten sachkundige anhörende Personen hinzugezogen werden, die alternative Verfahren anwenden, beratend tätig werden oder das Kind an einen geeigneten Unterstützungsdienst überweisen. Sie können die Verschiebung der Anhörung beantragen, wenn das Kind (ärztlich attestierte) gesundheitliche Probleme hat oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- Es sollten kindgerechte Anhörungstechniken angewandt werden, die dem Alter und der Reife des Kindes entsprechen.
- Das Kind muss Gelegenheit erhalten, Fragen zu stellen. Zudem ist seine Zustimmung einzuholen, bevor Informationen an andere Akteure weitergegeben werden, wenn beispielsweise sein Fall an andere Dienste verwiesen wird.
- Wenn das Kind nicht nur von Ihnen als Vormund, sondern von einer weiteren erwachsenen Vertrauensperson begleitet werden kann, muss das Kind diese Person auswählen und ihrer Anwesenheit zustimmen.
- Nach Möglichkeit sollten bei den Anhörungen die anhörende und die dolmetschende Person dasselbe Geschlecht wie das Kind bzw. ein anderes Geschlecht als das Kind haben, sofern das Kind dies wünscht. Zu diesem Zweck sollte das Kind über diese Möglichkeit informiert und sie ihm angeboten werden.
- Es sollte geprüft werden, ob die Anhörung aufgrund der besonderen Umstände oder Bedürfnisse des Kindes (gesundheitliche Probleme, Prüfungszeitraum in der Schule oder Berufsausbildung oder besonders stressreicher Zeit für das Kind) nicht durchgeführt werden kann oder verschoben/angepasst werden muss. Es sollten jegliche Anstrengungen unternommen werden, um die Anhörung entsprechend den Bedürfnissen des Kindes zu gestalten.
- Unterstützen Sie die anhörende und die dolmetschende Person bei der Ermittlung und Anwendung der am besten geeigneten Verfahren für die Kommunikation mit Minderjährigen mit Behinderungen, wobei Inklusion und Barrierefreiheit von vorrangiger Bedeutung sind.

Aufzeichnung der persönlichen Anhörung

Von jeder persönlichen Anhörung wird eine schriftliche Aufzeichnung erstellt ⁽¹¹⁰⁾. Damit wird nicht nur dafür gesorgt, dass die Mitgliedstaaten für weitere Prüfungen erneut auf die Aussagen des Kindes zugreifen können, sondern auch für Fairness, Wirksamkeit und Objektivität. Die Anhörung wird aufgezeichnet. ⁽¹¹¹⁾

Darüber hinaus erstellen die Behörden Folgendes: ⁽¹¹²⁾

- eine objektive Niederschrift mit allen Hauptbestandteilen der persönlichen Anhörung,
- ein Wortprotokoll der Anhörung oder
- ein Wortprotokoll der Aufzeichnung.

Das Kind sollte ordnungsgemäß über die Modalitäten der persönlichen Anhörung informiert werden, einschließlich der Tatsache, dass eine Tonaufzeichnung der Anhörung erfolgt, sowie über den Zweck einer solchen Aufzeichnung. Stellen Sie als Vormund in einer altersgerechten Art und Weise sicher, dass das Kind dies versteht und dass seine Verfahrensrechte gewahrt werden. Insbesondere sollte der Vormund das Kind bei der Überprüfung des Inhalts der Niederschrift oder des Wortprotokolls der Anhörung – erforderlichenfalls mithilfe einer dolmetschenden Person – sowie bei der Abgabe von Bemerkungen oder Klarstellungen zu Übersetzungsfehlern, missverständlichen Formulierungen oder sachlichen Fehlern unterstützen. ⁽¹¹³⁾

Der Vormund sollte das Kind auch bei der Entscheidung über die Bestätigung der Richtigkeit der Aufzeichnung unterstützen und sicherstellen, dass jede Weigerung und die Gründe dafür ordnungsgemäß vermerkt werden.

Beachten Sie, dass die Asylbehörde unter Umständen nicht verpflichtet ist, das Kind aufzufordern, die Richtigkeit der Niederschrift oder des Wortprotokolls zu überprüfen oder zu bestätigen, wenn

- die Aufzeichnung der Anhörung oder ein Wortprotokoll davon als Beweismittel im Rechtsbehelfsverfahren verwendet werden können oder
- für die Asylbehörde klar ist, dass dem Kind die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird (sofern der subsidiäre Schutz dieselben Rechte und Vorteile bietet wie die Flüchtlingseigenschaft). ⁽¹¹⁴⁾

Um die Rechte und das Kindeswohl während des gesamten Verfahrens zu schützen, erhalten Vormunde und gegebenenfalls Rechtsberatung erteilende Personen so bald wie möglich nach

⁽¹¹⁰⁾ Artikel 14 VVO.

⁽¹¹¹⁾ Artikel 22 Absatz 2 VVO.

⁽¹¹²⁾ Artikel 22 Absatz 1 VVO.

⁽¹¹³⁾ Artikel 14 Absatz 3 VVO.

⁽¹¹⁴⁾ Artikel 14 Absatz 5 VVO.

der Anhörung und in jedem Fall rechtzeitig vor der Entscheidung der Asylbehörde Zugang zur Niederschrift oder zum Wortprotokoll der Anhörung. Zugang zur Aufzeichnung wird im Rechtsbehelfsverfahren gewährt.

Als Vormund sollten Sie das Kind im Einklang mit Ihrer Aufgabe, das Kindeswohl zu schützen, während der persönlichen Anhörung aktiv unterstützen dürfen. Dazu kann gehören, dem Kind zu helfen, Fragen zu verstehen, sicherzustellen, dass seine Ansichten angemessen zum Ausdruck gebracht werden, und erforderlichenfalls einzugreifen. Je nach nationalem Recht kann es spezifische Vorschriften dazu geben, wann und wie Sie Kommentare oder Anmerkungen machen können (z. B. während der Anhörung oder am Ende). Prüfen Sie die geltenden nationalen Verfahren und nutzen Sie jede Möglichkeit, einzugreifen, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Nach der Anhörung

Als Vormund sollten Sie sich nach der Anhörung mit dem Kind zusammensetzen, um darüber zu sprechen, wie es ihm bei der Anhörung ging. Klären Sie, ob es das Gefühl hat, alle sachdienlichen Angaben gemacht zu haben, oder ob es weitere Aspekte gibt, über die es nicht sprechen konnte. Als Vormund können Sie das Kind um seine Einwilligung bitten, die Behörden zu informieren, wenn Sie neue Informationen erhalten.

Erklären Sie dem Kind, wie lange es voraussichtlich auf die Entscheidung warten müssen. Sie sollten ihm darüber hinaus die möglichen Ergebnisse der Entscheidung erläutern. Damit helfen Sie ihm, seine Erwartungen zu steuern und auf die Entscheidung vorbereitet zu sein, wenn sie ergeht. Das Kind sollte sich bewusst sein, dass im Falle einer ablehnenden Entscheidung innerhalb der in der VVO vorgegebenen Frist ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Unter bestimmten Umständen können die Behörden den Antrag im Rahmen eines **beschleunigten Prüfungsverfahrens** prüfen, das in der Regel innerhalb von **drei Monaten nach Einreichung des Antrags** abgeschlossen werden muss. Beschleunigte Verfahren können nur in Ausnahmefällen auf unbegleitete Minderjährige angewandt werden (siehe Abschnitt [3.3 Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz](#)).

5.3. Entscheidung und Mitteilung

Nach angemessener Prüfung des Antrags muss die Asylbehörde über den Antrag eine Entscheidung in der Sache treffen, mit der der antragstellenden Person internationaler Schutz gewährt (durch Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus) oder aber der Antrag abschlägig beschieden wird (Unzulässigkeit, Ablehnung oder Ausschluss).

Prüfung des Antrags

Die Anträge müssen einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden. ⁽¹¹⁵⁾

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der (mündlichen und schriftlichen) Aussagen des Kindes, der verfügbaren Dokumente, der Herkunftsländerinformationen ⁽¹¹⁶⁾ und gegebenenfalls anderer Beweismittel (z. B. Sachverständigenberichte, medizinische und psychologische Gutachten). Herkunftsländerinformationen sind Informationen über die sozioökonomische, rechtliche, politische und humanitäre Lage, herrschende Konflikte und die Menschenrechtslage im Herkunftsland oder (bei staatenlosen Antragstellenden) im Land des gewöhnlichen Aufenthalts, in den Transitländern und im Rückkehrland zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Behörden können sie heranziehen, um die Aussagen des Kindes zu bestätigen oder zu widerlegen.

Entscheidungen

Nach Prüfung des Antrags trifft die Asylbehörde eine Entscheidung. Mit der Entscheidung kann

- die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden,
- subsidiärer Schutz gewährt werden,
- der Antrag als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt oder
- der Antrag als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen erklärt werden. ⁽¹¹⁷⁾

Die Asylbehörde prüft immer zunächst, ob das Kind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird festgestellt, ob das Kind Anspruch auf subsidiären Schutz hat. ⁽¹¹⁸⁾

In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften kann die Asylbehörde dem Kind unter Umständen aus humanitären Gründen einen anderen nationalen Schutzstatus zuerkennen.

Mitteilung der Entscheidung

Die Entscheidung muss schriftlich festgehalten und so bald wie möglich mitgeteilt werden. Das Kind muss auch darüber informiert werden, wie es die Entscheidung anfechten kann ⁽¹¹⁹⁾. Die Behörden sollten sicherstellen, dass der Vormund in die Mitteilung und Erläuterung der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ordnungsgemäß einbezogen wird.

Form der Entscheidung

Entscheidungen ergehen stets schriftlich. ⁽¹²⁰⁾

⁽¹¹⁵⁾ Artikel 34 Absatz 2 VVO.

⁽¹¹⁶⁾ Die Informationsberichte der EUAA über die Herkunftsländer sind verfügbar unter <https://coi.euaaa.europa.eu/>.

⁽¹¹⁷⁾ Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 39 Absätze 2 bis 4 VVO.

⁽¹¹⁸⁾ Artikel 39 Absatz 2 VVO.

⁽¹¹⁹⁾ Artikel 36 Absätze 1 und 3 VVO

⁽¹²⁰⁾ Artikel 36 Absatz 1 VVO.

Wenn eine abschlägige Entscheidung ergeht oder subsidiärer Schutz gewährt wird (und somit der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wurde), muss die Entscheidung Folgendes enthalten:

- die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung,
- schriftliche Informationen darüber, wie gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden können. ⁽¹²¹⁾

Nach der erstinstanzlichen Entscheidung zu ergreifende Schritte

Wird mit der Entscheidung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt, hat das Kind eine Reihe von Rechten, die sich auf seine Unterbringung und andere Ansprüche auswirken könnten. ⁽¹²²⁾

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat das Kind das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung ⁽¹²³⁾. Auch gegen eine Entscheidung über die Gewährung subsidiären Schutzes könnte das Kind einen Rechtsbehelf einlegen, wenn es der Auffassung ist, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft hätte zuerkannt werden müssen.

Wird ein Antrag als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, müssen die Mitgliedstaaten in der Regel eine **Rückkehrentscheidung** im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU zur Rückkehr und unter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung erlassen. Die Rückkehrentscheidung kann als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz erlassen werden, sie kann zeitgleich oder kurz danach erlassen werden. ⁽¹²⁴⁾

Ihre Rolle als Vormund

Sie sollten sicherstellen, dass das Kind in altersgerechter Weise über das Ergebnis der Entscheidung, deren sachliche und rechtliche Begründung und die verfügbaren Rechtsbehelfe informiert wird.

Nachdem die Entscheidung Ihnen und dem Kind übermittelt wurde, sollten Sie mit ihm darüber sprechen, um ihm das Verständnis erleichtern. Zunächst sollten Sie die Entscheidung gemeinsam mit dem Kind lesen und ihm alle Konsequenzen erläutern.

Wird die Entscheidung einer Person, die das Kind in rechtlichen Belangen berät oder vertritt, mitgeteilt, sollten Sie sich mit dieser abstimmen, um sicherzustellen, dass das Kind die Auswirkungen der Entscheidung tatsächlich versteht. Wird dem Kind mit der Entscheidung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt, erklären Sie ihm die möglichen Folgen, wie beispielsweise, ob es nun in eine andere Unterkunft verlegt werden muss.

⁽¹²¹⁾ Artikel 36 Absätze 3 bis 4 VVO.

⁽¹²²⁾ EUAA/FRA, *Practical Tool for Guardians – Introduction to international protection*, 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-introduction-international-protection>.

⁽¹²³⁾ Artikel 67 VVO.

⁽¹²⁴⁾ Artikel 37 VVO

In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten ist es möglich, dass ein anderer Vormund für das Kind bestellt wird und Sie es nicht länger vertreten. In diesem Falle sollten Sie sicherstellen, dass dem neuen Vormund – mit der Zustimmung des Kindes – alle Informationen übergeben werden.

Für jedes Kind muss ein langfristiger Plan für eine „dauerhafte Lösung“ erstellt werden, die dem Kindeswohl dient. Diese Lösung sollte nicht nur den unmittelbaren und langfristigen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen, sondern dem gesamten Spektrum der für die besondere Situation dieses Kindes relevanten Erwägungen. Wurde dem Kind die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, könnte es beispielsweise im Sinne des Kindeswohls angezeigt sein, eine Familienzusammenführung zu beantragen. In diesem Zusammenhang könnte das Kind beantragen, dass seine Eltern an den Ort gebracht werden, an dem es untergebracht ist. Sie sollten sicherstellen, dass das Kind bei der Beantragung einer Familienzusammenführung von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterstützt wird.

Sie als Vormund sollten in alle das Leben des von Ihnen vertretenen Kindes betreffenden Entscheidungen der Behörden einbezogen werden. Sie sollten dafür sorgen, dass das Kind bei Entscheidungen über seine Zukunft angehört und einbezogen wird.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung müssen Sie das Kind in diesem schwierigen Prozess unterstützen. Eine ablehnende Entscheidung bedeutet für das Kind einen Moment der Enttäuschung und Hoffnungslosigkeit. Seien Sie geduldig, empathisch und verständnisvoll. Sie sollten die Sicherheit des Kindes gewährleisten und mögliche Gefahren von ihm fernhalten, indem Sie beispielsweise verhindern, dass es aus Frustration Drogen konsumiert oder sich an kriminellen Aktivitäten beteiligt. Möglicherweise benötigt das Kind psychologische Unterstützung – in diesem Falle sollten Sie ihm helfen, Zugang zu psychologischen Diensten zu bekommen.

Unter Umständen überlegt es nach der ablehnenden Entscheidung auch, wegzulaufen und zu versuchen, in ein anderes Land zu gelangen. Sie sollten ihm alle Risiken und die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Entscheidung erklären.

Wenn eine abschlägige Entscheidung ergeht oder subsidiärer Schutz gewährt wird (die Flüchtlingseigenschaft aber nicht zuerkannt wird), könnten Sie und das Kind mit Unterstützung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen. Siehe Kapitel 6. Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung zu wirksamen Rechtsbehelfen.

6. Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung

Das Kind hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht ⁽¹²⁵⁾. Das Kind hat das Recht, gegen eine Entscheidung, mit der subsidiärer Schutz gewährt wird ⁽¹²⁶⁾ (da mit einer solchen Entscheidung sein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird), sowie gegen jede abschlägige erstinstanzliche Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen. Insbesondere hat das Kind das Recht, gegen die folgenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen:

- eine Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes, soweit damit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird,
- eine ablehnende erstinstanzliche Entscheidung, unter anderem, wenn
 - der Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird,
 - die Asylbehörde zu dem Schluss kommt, dass Ausschlussgründe vorliegen, unter anderem, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass ein Kind, das zum Zeitpunkt des betreffenden Verhaltens das Mindestalter für die Strafmündigkeit nach nationalem Recht erreicht hat, beispielsweise ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des betreffenden Landes begangen hat, oder
 - im Falle subsidiären Schutzes das Kind als Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats, der den Antrag prüft, angesehen wird ⁽¹²⁷⁾.
- Eine Entscheidung, mit der ein Antrag für unzulässig erklärt wird (siehe Abschnitt [5.1 Zulässigkeitsprüfung](#)),
- eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird,
- eine Entscheidung zum Entzug des internationalen Schutzes,
- eine Rückkehrentscheidung, unter anderem, wenn sie zusammen mit einer ablehnenden Asylentscheidung erlassen wird,
- eine Entscheidung in Bezug auf die Altersbestimmung, sofern das nationale Recht keinen gesonderten Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vorsieht. In solchen Fällen unterliegt die Altersbestimmung einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über den internationalen Schutz.

Der Rechtsbehelf muss innerhalb der im nationalen Recht vorgesehenen Fristen eingelegt werden. Die Entscheidung muss alle Informationen enthalten, die für die wirksame Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf erforderlich sind.

⁽¹²⁵⁾ Artikel 67 Absatz 1 VVO.

⁽¹²⁶⁾ Artikel 67 Absatz 2 VVO.

⁽¹²⁷⁾ Artikel 17 und Artikel 68 Absatz 5 Buchstabe c VVO.

Der Rechtsbehelf sieht eine umfassende Prüfung vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch der Bedarf an internationalem Schutz beurteilt wird. Die wichtigsten Garantien für das Kind sind das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung. ⁽¹²⁸⁾

Diese Fristen reichen in bestimmten Fällen von mindestens fünf Tagen bis zu höchstens zehn Tagen, z. B. wenn der Antrag in beschleunigten Verfahren oder in Verfahren an der Grenze als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen oder als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, und in allen anderen Fällen von zwei Wochen bis zu einem Monat.

Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die Entscheidung dem Kind oder seinem Vormund oder seiner Rechtsberatung erteilenden Person mitgeteilt wird. Wird eine Rückkehrentscheidung zusammen mit einer ablehnenden Entscheidung über den Antrag erlassen, muss der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung innerhalb derselben Fristen und in demselben Verfahren eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass im Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird. ⁽¹²⁹⁾

Minderjährige, gegen die eine ablehnende Entscheidung ergangen ist oder denen der Status des internationalen Schutzes aberkannt wurde, haben automatisch das Recht, bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet zu verbleiben, und, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsbehelf eingelegt wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf. Dieses Recht auf Verbleib gilt jedoch in bestimmten Fällen nicht, z. B. bei Entscheidungen in beschleunigten Verfahren oder in Verfahren an der Grenze, bei Entscheidungen, mit denen ein Antrag als unzulässig oder stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird, oder bei Entscheidungen über Folgeanträge. In solchen Fällen **muss ein Gericht befugt** sein, auf Antrag oder von Amts wegen **zu entscheiden**, ob es dem Kind gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet zu verbleiben. Das Kind muss die Möglichkeit haben, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu beantragen, und darf nicht aus dem Hoheitsgebiet abgeschoben werden, bis über diesen Antrag entschieden wurde. Die **Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird automatisch ausgesetzt**, solange das Kind das Recht auf Verbleib hat oder ihm das Recht auf Verbleib gewährt wird.

Ihre Rolle als Vormund

Sie als Vormund sollten im Falle einer abschlägigen Entscheidung über den Antrag des Kindes auf internationalen Schutz sicherstellen, dass das Kind angemessene Unterstützung, einschließlich unentgeltlicher Rechtsauskunft und Rechtsberatung, erhält.

⁽¹²⁸⁾ Wie sowohl in Artikel 47 der Charta als auch in Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 (Europarat, 4. November 1950, SEV Nr. 5, <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=005>) festgelegt. Siehe auch Artikel 67 VVO.

⁽¹²⁹⁾ Artikel 17 und Artikel 68 Absatz 5 Buchstabe c VVO.

Der Rechtsbehelf muss innerhalb einer vorgegebenen **Frist** eingelegt werden, und **Sie sollten darauf achten, dass die geltenden Fristen eingehalten werden.**

Im Rechtsbehelfsverfahren haben Sie unter anderem die folgenden Aufgaben.

- Sorgen Sie dafür, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin bestellt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist), und sprechen Sie mit dem Kind und dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin darüber, welche zusätzlichen Informationen im Rahmen des Rechtsbehelfs vorgebracht werden könnten. Es empfiehlt sich, dass der Vormund bei den ersten Treffen zwischen dem Kind und dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin anwesend ist.
- Sprechen Sie mit dem Kind und dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin darüber, welche zusätzlichen Informationen im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens vorgebracht werden könnten. Unterstützen Sie das Kind bei der Beschaffung von Dokumenten oder der Kontaktaufnahme zu seiner Familie und sorgen Sie dabei für seine Sicherheit und die Wahrung des Kindeswohls.
- Stellen Sie sicher, dass der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin den Fall angemessen weiterverfolgt und alle Fristen einhält.
- Bleiben Sie mit dem Kind in Kontakt, beantworten Sie seine Fragen und lösen Sie etwaige Probleme, die sich für das Kind ergeben könnten.

7. Was können Sie tun, wenn sich die Situation anders entwickelt als erwartet?

Möglicherweise entwickelt sich die Situation anders als erwartet. Es ist denkbar, dass das Kind ein problematisches Verhalten zeigt und sich die Kommunikation mit ihm schwierig gestaltet. Die persönliche Anhörung könnte verschoben werden, oder das Kind könnte dringende medizinische oder für seinen Schutz oder seine Sicherheit relevante Bedürfnisse haben, die sich auf den Termin der Anhörung oder Ihre Arbeit mit dem Kind auswirken.



Zur Erinnerung

Minderjährige sind oftmals sehr einfallsreich und resilient. Mithilfe von Empathie und Unterstützung können sie viele Herausforderungen bewältigen. Wenn Sie dafür sorgen, dass das Kind eine tägliche Routine hat und sinnvollen Aktivitäten nachgeht – darunter auch einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit (je nach Alter) –, während es auf die Entscheidung über seinen Antrag wartet, können Sie sein Wohlbefinden deutlich verbessern. Dieses Wohlbefinden ist eine Voraussetzung dafür, dass es sinnvoll an den Verfahren mitwirken kann.



Einschlägige Veröffentlichungen

E-Learning-Kurse der FRA (2022) verfügbar unter: <https://e-learning.fra.europa.eu/>

Nachstehend werden einige häufige Situationen beschrieben und die Möglichkeiten erläutert, wie Sie als Vormund damit umgehen können.

Misstrauen des Kindes gegenüber den Behörden und seinem Vormund

Minderjährige sind unter Umständen besonders vulnerabel, weil es ihnen an Reife fehlt, sie von anderen abhängig sind und bestimmte Entwicklungsbedürfnisse haben. Andere Minderjährige sind unter Umständen aufgrund ihrer Lebenserfahrung bereits sehr reif und in vielerlei Hinsicht resilient. Mitunter haben Minderjährige kein Vertrauen zu anderen Menschen. Dies ist in hohem Maße von ihrem Hintergrund und ihren persönlichen Erfahrungen abhängig – hierzu zählen insbesondere ihre Erlebnisse auf der Flucht und Traumata.

Minderjährige, die in ein anderes Land fliehen, sind möglicherweise aufgrund ihrer Lebenserfahrung misstrauischer gegenüber Erwachsenen. Alleine die Flucht aus ihrem Herkunftsland und die Einwanderung können das Wohlbefinden Minderjähriger massiv beeinträchtigen. Aufgrund der fehlenden Unterstützung durch ihre Eltern oder Bezugspersonen sind Minderjährige in dieser emotional und körperlich sehr belastenden Zeit besonders vulnerabel.

Die Minderjährigen, die nach Europa kommen, haben häufig Traumata und Gewalt erlebt – nicht nur in ihrem Heimatland, sondern auch auf der Flucht und bei ihrer Ankunft. Manche haben vielleicht bereits in der Vergangenheit problematische Erfahrungen mit Behörden oder Autoritätspersonen gemacht. Es fällt ihnen daher schwer zu glauben, dass es Amtspersonen gibt, die sich um sie kümmern. Es ist wichtig, dass Sie es nicht persönlich nehmen und nicht gekränkt sind, wenn sich Minderjährige Ihnen gegenüber distanziert oder gleichgültig verhalten. Mitunter fällt es ihnen aufgrund ihrer Erfahrungen schwer, mit Emotionen wie Angst, Wut oder Trauer umzugehen.

Minderjährige zeigen Frustration, Furcht und Angst auf unterschiedliche Arten. Manche agieren diese Gefühle aus und erscheinen aggressiv, andere ziehen sich zurück und verweigern die Mitarbeit. In den meisten Fällen sind dies gewöhnliche Reaktionen auf außergewöhnliche Erfahrungen.

Um das Kind sinnvoll unterstützen zu können, müssen Sie eine vertrauensvolle und positive Beziehung zu ihm aufbauen. Das dauert seine Zeit. Zudem ist es wichtig, dass auch alle anderen Fachkräfte, die mit dem Kind arbeiten, eine positive Beziehung zu ihm aufbauen. Verständnis und Respekt gegenüber den Meinungen, Stärken, Bedürfnissen und Zielen des Kindes sind von entscheidender Bedeutung, um eine positive Beziehung aufzubauen. Eine vertrauensvolle Beziehung hilft Ihnen und den Behörden, Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen. Wenn Sie dem Kind das Gefühl geben, am Entscheidungsfindungsprozess teilzuhaben, fällt es ihm leichter, aktiv daran mitzuwirken.

Substanzmissbrauch

Manchen Minderjährigen fällt es schwer, mit der Realität zurechtzukommen. Möglicherweise leiden sie darunter, dass sie von ihrer Familie getrennt sind oder Familienangehörige verloren haben. Die europäische Lebensweise ist ihnen fremd, und sie haben ihr soziales Netz verloren. Manche haben Probleme, ihre Traumata zu bewältigen, und können nicht damit umgehen, dass ihr Traum, zur Schule zu gehen oder zu arbeiten und Geld zu verdienen, nicht wahr wird.

Wenn das Kind nicht mehr zu Terminen erscheint, sich zurückzieht, ruhig oder schläfrig oder im Gegenteil erregt, leicht gereizt und/oder aggressiver wirkt als üblich, können dies Hinweise auf Drogen- oder Alkoholmissbrauch sein. Mangelnde Hygiene oder Veränderungen der Schlaf- und Essgewohnheiten können ebenfalls Hinweise darstellen. Wenn Sie bemerken, dass sich das Kind verändert, oder einen Substanzmissbrauch feststellen, nehmen Sie sich die Zeit, um mit dem Kind zu sprechen, und arbeiten Sie weiter an einer vertrauensvollen Beziehung. Sie können das Kind auch unterstützen, indem Sie Kontakt zu Diensten herstellen, die mit Drogenkonsumierenden arbeiten.

Gefahr des Menschenhandels und Verschwindens

Für Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, ist die Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden, besonders groß. Als Vormund können Sie veranlassen und sich dafür einsetzen, dass die zuständigen Behörden eine Beurteilung der besonderen Situation

des von Ihnen vertretenen Kindes vornehmen. Dabei sollte auch beurteilt werden, ob die Gefahr besteht, dass das Kind in den ersten Tagen, nachdem es in Ihre Obhut gegeben wurde, verschwindet. Darüber hinaus sollten die unmittelbaren Risiken und Bedrohungen für die Sicherheit des Kindes ermittelt und eingedämmt werden, indem es beispielsweise in einer geschützten Unterkunft untergebracht wird.

Durch die Zusammenarbeit mit Kinderschutzdiensten sowie internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Erfahrung mit dem Schutz Minderjähriger haben, wird der Zugang des Kindes zu den geeigneten Diensten erleichtert und sichergestellt, dass es die Unterstützung erhält, die es benötigt.

Verschwindet das Kind, sind Sie als Vormund dafür verantwortlich, so schnell wie möglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Darüber hinaus können die nationalen Behörden das Verschwinden des Kindes in den einschlägigen internationalen und nationalen Datenbanken erfassen, darunter im Schengener Informationssystem, das mit der Verordnung (EU) 2018/1862 ⁽¹³⁰⁾ eingerichtet wurde, sowie in der Datenbank der für die Bekämpfung der internationalen und organisierten Kriminalität zuständigen EU-Agentur (Europol). Darüber hinaus kann das Kind bei Interpol zur Fahndung ausgeschrieben werden. Wenn es wahrscheinlich ist, dass das vermisste Kind das Land verlassen hat, sollten die Strafverfolgungsbehörden eine Ausschreibung in das Schengener Informationssystem eingeben.

In das Schengener Informationssystem können die Behörden nicht nur „reaktive“ Ausschreibungen zu vermissten Minderjährigen eingeben, sondern auch „präventive“ Ausschreibungen zu

- Minderjährigen, die Gefahr laufen, von einem Elternteil, Familienangehörigen oder Vormund entführt zu werden,
- Minderjährigen, die Gefahr laufen, illegal ins Ausland verbracht zu werden, oder die zu ihrem eigenen Schutz an der Reise gehindert werden müssen, damit sie nicht Opfer von Menschenhändlern oder zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten veranlasst werden.



Einschlägiges Video

EUAA, Animation zu den Sicherheitsregeln für begleitete und unbegleitete Minderjährige, 2023, <https://lsa.euaa.europa.eu/templates/animation-safety-rules-accompanied-and-unaccompanied-children>.

⁽¹³⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56), <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj>.

Anhang 1. Weitere Veröffentlichungen

EUAA

Zugang zum Asylverfahren und Registrierung

- EUAA, *Practical Guide on Information Provision – Access to procedure*, 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/information-provision-asylum-procedure-practical-guide>.
- EUAA, *Praxisleitfaden zur unentgeltlichen Rechtsauskunft*, Oktober 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-free-legal-counselling>.
- EUAA, *Practical guide on the registration and lodging of applications for international protection*, Dezember 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-registration-lodging>.

Bereitstellung von Informationen

- EUAA, Plattform *Let's Speak Asylum*, 2026, <https://lsa.euaa.europa.eu/>.

Prüfung des Antrags

- EUAA, *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, Juni 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/qualification-international-protection-practical-guide>.
- EUAA, *Praxisleitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, Mai 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-membership-particular-social-group>.
- EUAA, *Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“*, Januar 2024, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-evidence-and-risk-assessment>.
- EUAA, *Praxisleitfäden für politische Überzeugung*, Dezember 2022, <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-political-opinion>.
- EUAA, *Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen*, November 2022, <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-interviewing-applicants-religion-based-asylum-claims>.
- EASO, *Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung*, Dezember 2014, <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-personal-interview>.

In Bezug auf Minderjährige

- Animationen der EASO:
 - *Altersbestimmung bei Minderjährigen*, 2021, <https://youtu.be/gXg1bMRDVwc>.
 - *Altersbestimmung für Fachkräfte*, 2020, <https://youtu.be/wLe8DdsPZvw>.

- EUAA, *Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes*, März 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-best-interests-child-international-protection>
- EUAA, *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, Teil I – Grundsätze und Verfahrensweisen für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+ und in Drittstaaten*, April 2025 <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-i-principles-practices>.
- EUAA, *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, Teil II – Suche und Identifizierung von Familienangehörigen im Rahmen der AMMVO*, April 2025 <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-ii-tracing-AMMR>.
- EUAA und FRA, Veröffentlichungsreihe mit den folgenden Praxisinstrumenten für Vormunde:
 - *Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine*, November 2022, <https://euaa.europa.eu/publications/practical-tool-guardians>;
 - *Einführung in das Thema internationaler Schutz*, Juni 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-introduction-international-protection>;
 - *transnational procedures*, 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-transnational-procedures-framework-international-protection>.

Aufnahme

- EUAA, *Operational Standards and Indicators on Reception including Vulnerability-related Aspects*, April 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-reception-including-vulnerability-aspects>.
- EUAA, *Leitlinien zu Alternativen zur Inhaftnahme*, Dezember 2024 <https://www.euaa.europa.eu/publications/guidelines-alternatives-detention>.

FRA

FRA, *Handbook on European Law Relating to Asylum, Borders and Immigration – Edition 2026*, Juni 2026, <https://fra.europa.eu/en/publication/2026/handbook-european-law-relating-asylum-borders-and-immigration-edition-2026>.

FRA, *Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians*, März 2023, <https://fra.europa.eu/en/publication/2023/guardianship-unaccompanied-children-trainers-manual>.

E-Learning-Kurse der FRA, 2022, verfügbar unter: <https://e-learning.fra.europa.eu/>.

FRA, *Guardianship systems for unaccompanied children in the EU: developments since 2014*, 15 Februar 2022, <https://fra.europa.eu/en/publication/2022/guardianship-systems-children-update>.

FRA, *Initial-Reception Facilities at External Borders: Fundamental rights issues to consider*, März 2021, <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/initial-reception-facilities-external-borders>.

FRA, *Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac*, Dezember 2019, <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/right-information-authorities-taking-fingerprints-eurodac>.

FRA, *Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures – Minimum age requirements concerning children's rights in the EU* 2018, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/age-assessment-and-fingerprinting-children-asylum-procedures-minimum-age>.

FRA und Europäische Kommission, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 26. Juni 2014 (zweite Ausgabe erscheint 2026), <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care>.

Europäisches Vormundschaftsnetz

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Standards des Europäischen Vormundschaftsnetzes (European Guardianship Network) für die Betreuung von unbegleiteten und von der Familie getrennten Kindern*, 2022, <https://www.egnetwork.eu/7-standards-of-guardianship/>.

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Children on the Move – A guide to working with unaccompanied children in Europe*, Februar 2021, <https://www.egnetwork.eu/wp-content/uploads/2021/10/Children-on-the-move-A-guide-to-working-with-unaccompanied-children-in-Europe.pdf>.

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Pilot Assessment System for Guardianship*, September 2019, <https://www.egnetwork.eu/wp-content/uploads/2019/10/PAS-tool.pdf>.

UNHCR

UNHCR, *Technical Guidance: Child friendly procedures*, 2021, <https://www.refworld.org/docid/61b7355a4.html>.

UNHCR, *Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and determining the best interests of the child*, Mai 2021, <https://www.refworld.org/docid/5c18d7254.html>.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, <https://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>.

Internationale Organisation für Migration

Internationale Organisation für Migration, *Caring for unaccompanied migrant children – A foster carer training manual*, 2022, <https://belgium.iom.int/u-care-training-material-english>.

Internationale Organisation für Migration, *Trafficking in persons: Protection and assistance to victims*, selbstgesteuerter E-Learning-Kurs, verfügbar im E-Campus unter <https://www.ecampus.iom.int/>.

Europarat

Europarat, *Recommendation CM/Rec(2022)22 of the Committee of Ministers to member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration, und CDENF, Explanatory Memorandum of the Recommendation CM/Rec(2022)22 on Human Rights Principles and Guidelines on age assessment in the context of migration*, 14. Dezember 2022, <https://search.coe.int/cm?i=0900001680a96350>.

Europarat, *Recommendation CM/Rec(2019)11 of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, 11. Dezember 2019, <https://rm.coe.int/0900001680993db7>.

Europarat, *How to convey childfriendly information to children in migration: A handbook for frontline professionals*, Dezember 2018, <https://rm.coe.int/how-to-convey-child-friendly-information-to-children-in-migration-a-ha/1680902f91>.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Die wichtigsten Phasen des Asylverfahrens	9
Abbildung 2. Schritte des Zugangs zum Asylverfahren	21
Abbildung 3. Fristen für den Zugang zum Verfahren gemäß Artikel 27 VVO	25



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

